



32. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen

Gremium: Ausschuss für Finanzen
Sitzungstermin: Mittwoch, 22.11.2017, 17:30 Uhr
Ort, Raum: R. 280 a, Stadthaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung

- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.10.2017 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

- 3 Information zur Haushaltslage der Landeshauptstadt Potsdam

- 4 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
 - 4.1 Vorkaufsrecht bei Grundstücken und Gebäuden Fraktion DIE LINKE
SBV (ff)
17/SVV/0604
 - 4.2 Verkauf kommunaler Grundstücke in Erbbaupacht Fraktion DIE LINKE
SBV, HA
17/SVV/0622
 - 4.3 Verwendung der Jahresergebnisse 2015 ff Fraktion Bürgerbündnis-FDP
17/SVV/0621
 - 4.4 Konzeptvergabe für die Gastronomie gegenüber dem Obelisk Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
SBV (ff)
17/SVV/0715
 - 4.5 Kostenloser Eintritt in den BUGA-Volkspark Fraktion DIE aNDERE
HA, JHA
17/SVV/0778
 - 4.6 Klarheit bei den Kita-Gebühren Fraktionen SPD und CDU/ANW
JHA (ff)

17/SVV/0798

- 4.7 Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung der
Landeshauptstadt Potsdam 2017/2018
Oberbürgermeister, FB Kinder,
Jugend und Familie
JHA

17/SVV/0849

- 4.8 Verbesserung der Betreuungsqualität bei
Betreuungszeiten über 8 Stunden täglich in
Potsdamer Kitas
Oberbürgermeister, FB Kinder,
Jugend und Familie
JHA

17/SVV/0848

- 4.9 Satzung über die Gewährung von
Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche
Feuerwehrangehörige der Freiwilligen
Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam
Oberbürgermeister, FB
Feuerwehr
HA, alle OBR

17/SVV/0806

- 4.10 Bürgerhaushalt Potsdam 2018/19 "TOP 20 -
Liste der Bürgerinnen und Bürger", Nummer 2:
Einnahmen für Schuldentilgung verwenden
Stadtverordnete B. Müller als
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

17/SVV/0820

- 4.11 Bürgerhaushalt Potsdam 2018/19 "TOP 20 -
Liste der Bürgerinnen und Bürger", Nummer 4:
Hundesteuer erhöhen
Stadtverordnete B. Müller als
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

17/SVV/0822

- 4.12 Bürgerhaushalt Potsdam 2018/19 "TOP 20 -
Liste der Bürgerinnen und Bürger", Nummer 5:
Zweitwohnungssteuer erhöhen
Stadtverordnete B. Müller als
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

17/SVV/0823

- 4.13 Bürgerhaushalt Potsdam 2018/19 "TOP 20 -
Liste der Bürgerinnen und Bürger", Nummer 13:
Fachhochschule weiter nutzen durch Änderung
der Bauleitplanung
Stadtverordnete B. Müller als
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung
SBV

17/SVV/0834

- 4.14 Bürgerhaushalt Potsdam 2018/19 "TOP 20 -
Liste der Bürgerinnen und Bürger", Nummer 1:
Kein städtisches Geld für den Wiederaufbau
der Garnisonkirche
Stadtverordnete B. Müller als
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung
HA

17/SVV/0819

- 5 Mitteilungen der Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Feststellung der nicht öffentlichen
Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle
Einwendungen gegen die Niederschrift des
nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom

18.10.2017

- 7 Öffentlicher Dienstleistungsauftrag im üÖPNV Oberbürgermeister, FB
sowie Betrauungsakt für das Betreiben der Kommunikation, Wirtschaft und
Fähre F1 auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Beteiligung
Potsdam HA
17/SVV/0851



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

17/SVV/0604

öffentlich

Betreff:

Vorkaufsrecht bei Grundstücken und Gebäuden

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 11.07.2017

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

13.09.2017

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die nach Vorkaufsrecht der Landeshauptstadt Potsdam angebotenen Grundstücke sollen einem geeigneten Gremium vorgestellt werden, so dass eine politische Beteiligung vor einer verwaltungsseitige Entscheidung dazu herbeigeführt wird, ob es sich um ein Gebäude oder Grundstück von öffentlichem Interesse handelt.

Dazu hat der Oberbürgermeister bis Dezember 2017 einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

gez. Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Am Beispiel des Ärztehauses „Strahleninstitut“ in der Kopernikusstraße ist gut zu erkennen, dass Politik und Verwaltung durchaus unterschiedliche Auffassungen von der Begrifflichkeit „öffentliches Interesse“ haben.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

17/SVV/0622

öffentlich

Betreff:

Verkauf kommunaler Grundstücke in Erbbaupacht

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 17.07.2017

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

Zuständigkeit

13.09.2017

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Dem Verkauf von Grundstücken, die sich in städtischem Besitz oder im Besitz städtischer Gesellschaften befinden, ist die Prüfung von Möglichkeiten der Vergabe in Erbbaupacht voranzustellen.

Der Oberbürgermeister wird gebeten, der Stadtverordnetenversammlung im November 2017 ein geeignetes Verfahren vorzuschlagen, wie dieses Anliegen unter Einbeziehung der Stadtverordneten umgesetzt werden kann.

gez. Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der Verkauf von Grundstücken stellt eine einmalige Finanzspritze für den Potsdamer Haushalt oder für die städtischen Gesellschaften dar. Eine Erbbaupacht würde über einen längeren Zeitraum den Verkaufserlös einbringen und darüber hinaus der Stadt Einnahmen sichern. Ferner bleibt das Grundstück weiterhin in öffentlicher Hand, auch wenn ein Pächter zahlungsunfähig ist.

Im Interesse der nachhaltigen Finanzplanung und zukünftiger Gestaltungsspielräume der Landeshauptstadt Potsdam ist die Vergabe in Erbbaupacht ein sinnvoller Weg der Grundstücksvergabe.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

17/SVV/0621

öffentlich

Betreff:

Verwendung der Jahresergebnisse 2015 ff

Einreicher: Fraktion Bürgerbündnis-FDP

Erstellungsdatum 17.07.2017

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

13.09.2017

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dass ab 2015 positive Jahresergebnisse hälftig der Gewinnrücklage(Überschuss aus ordentlichem Ergebnis) zugeführt werden. Die andere Hälfte sollte für besondere zusätzliche ungeplante Maßnahmen (wie z B EDV Ausstattung an Schulen, Schulspeisung etc., auch Steuersenkungen-Grundsteuer, Gewerbesteuer-sollten kein Tabu sein) verwendet werden. Über mögliche Projekte beraten dann die Stadtverordneten jeweils in der zweiten Hälfte eines Jahres.
2. Aus der Gewinnrücklage zum 31.12.2014 sind € Mio. 20 dem Eigenbetrieb „Kommunaler Immobilienservice“(KIS) zur Verfügung zu stellen, um die geplante Kreditaufnahmen zu reduzieren und somit die Mietbelastungen aus Neubauten für die Landeshauptstadt zu verringern.

gez. Wolfhard Kirsch
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

In der Vergangenheit sind erhebliche Jahresüberschüsse angefallen. Die kumulierten Überschüsse aus dem ordentlichen Ergebnis betragen zum 31.12.2014 € 50.148.072 die aus außerordentlichem Ergebnis € 13.985.391. Zudem bestehen in erheblichem Umfang sog. Aufwandsrückstellungen, die zwar nach Kommunalrecht erlaubt, in der Privatwirtschaft durch Änderungen des Handelsgesetzbuches 2008 abgeschafft wurden, um die Bildung von stillen Reserven zu erschweren.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

17/SVV/0715

öffentlich

Betreff:

Konzeptvergabe für die Gastronomie gegenüber dem Obelisken

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum 29.08.2017

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

Zuständigkeit

13.09.2017

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass der Verkauf eines Teilgrundstückes in der Grünfläche gegenüber vom Obelisken am Park Sanssouci unter folgenden Bedingungen erfolgt:

- Konzeptvergabe
- Gutachterverfahren für Städtebau und Architektur
- Einbeziehung des Gestaltungsrates und der SPSG

Das Gutachterverfahren soll eine der städtebaulichen Bedeutung des Standortes angemessene Nutzungsintensität und Gestaltung erkunden.

Bis zur Entscheidung über diesen Antrag ist die Vergabe zurückstellen.

Über das Verfahren ist dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr Bericht zu erstatten.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung

Nachdem das Grundstück durch ein Tauschverfahren frei geworden ist und die Stadt dadurch in die Lage versetzt wurde, das Areal vor allem Grünfläche zu erhalten und nur zurückhaltend zu nutzen, soll dies auch bei der Vergabe eines Teilgrundstückes für Gastronomie berücksichtigt werden. Auch sind die Belange des dort in ehrenamtlichem Engagement entstandenen Bürgergartens zu berücksichtigen.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

17/SVV/0778

öffentlich

Betreff:

Kostenloser Eintritt in den BUGA-Volkspark

Einreicher: Fraktion DIE aNDERE

Erstellungsdatum 09.10.2017

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
08.11.2017	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Unabhängig von einer finanziellen Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam am Unterhaltsaufwand für die Pflege von Schlossgärten und Parkanlagen der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten“ (SPSG) in Potsdam wird der Eintritt für den BUGA-Volkspark zum 01.01.2018 aufgehoben.

Der Oberbürgermeister und erforderlichenfalls die Vertreter*innen der Stadt Potsdam in den Gremien der Pro Potsdam werden hiermit beauftragt, die dazu erforderlichen Schritte zu veranlassen.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der BUGA-Volkspark ist ein beliebter Ort für Sport, Spiel, Freizeit und Veranstaltungen. Die 65 ha große Parkanlage wird jährlich von knapp 400.000 Gästen aus Potsdam und Umgebung besucht. Vor allem Kinder und SeniorInnen aus den angrenzenden SeniorInneneinrichtungen nutzen den Park intensiv. Um den geschaffenen Standard dauerhaft zu erhalten, ist eine kontinuierliche Pflege nötig. Dafür wird von den BesucherInnen bislang ein Parkeintritt erhoben.

Der Parkeintritt und seine Höhe waren in den Vorjahren bereits mehrfach Gegenstand von Kontroversen in der Stadtverordnetenversammlung. Zum 01.01.2010 wurde der Preis für die Tageskarte (Sommer/ Normaltarif) von 1 € auf 1,50 € heraufgesetzt. Im Herbst 2012 erreichte ein Antrag der Fraktion DIE aNDERE die Rücknahme der Erhöhung des Eintrittspreises. Der Tageskartenpreis wurde damals – gegen die Stimmen der CDU und großer Teile der SPD – wieder auf den Ausgangswert von 1 € herabgesetzt. Zum Jahresbeginn 2016 wurde der Eintritt zum zweiten Mal auf 1,50 € erhöht. Die neuerliche Anhebung wurde nicht etwa durch einen Antrag in der Stadtverordnetenversammlung herbeigeführt, sondern im Haushalt der Stadt/ Zukunftsprogramm (Ds 14/SVV/1090, S. 65) versteckt.

Argumentiert wurde 2015 unter anderem mit dem finanziellen Bedarf, um den Pflegezustand aufrecht zu erhalten. Durch die abermalige Erhöhung zum 01.01.2016 versprach man sich ein Einnahmeplus von 70.000 €, ein Betrag der auch auf Nachfrage nicht mit einer Kalkulation unterlegt werden konnte. Aus der Antwort auf die Kleine Anfrage 17/SVV/0107 ergaben sich dann für 2016 tatsächlich gegenüber 2015 nur Mehreinnahmen von ca. 17.000 €. Ein besserer Pflegezustand ist ebenfalls nicht erkennbar.

Die beiden Preiserhöhungen bei den Tagestickets Sommer/ Normaltarif 2010 und 2016 haben nachweislich zu Rückgängen bei den Besucher*innenzahlen geführt. Nach der Erhöhung des Eintrittspreises zum 01.01.2010 sanken die BesucherInnenzahlen laut der Internetpräsenz www.volkspark-potsdam.de von 382.000 (2009) auf 370.000 (2010). Bei der neuerlichen Anhebung zum 01.01.2016 sanken die BesucherInnen (17/SVV/0107) von 399.500 (2015) auf 390.500 (2016). Zudem wird dort ein Rückgang der verkauften Tagestickets von 144.400 (2015) auf 125.500 (2016) ausgewiesen. Auf Nachfrage begründeten in der Vergangenheit sowohl der FB Grün- und Verkehrsflächen als auch der Entwicklungsträger Bornstedter Feld den Rückgang in den Jahren 2010

und 2016 stets mit den schwierigen Witterungsbedingungen und dem nasskalten Frühling, Wetterphänomene die offenbar stets und exklusiv im Anschluss an eine Preiserhöhung auftreten.

Die Erklärung ist deutlich einfacher: Ein Parkeintritt hält wirtschaftlich schwache Potsdamer*innen und vor allem Familien von dem häufigeren Besuch des Volksparks ab. Auch der ermäßigte Eintritt ist hier kein adäquates Mittel, wirtschaftliche Härten aufzufangen. In den Genuss der Ermäßigung kommen nur SchülerInnen ab 7 Jahre, Studierende, Auszubildende, Teilnehmende an Freiwilligendiensten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger*innen, Schwerbehinderte ab 80% Behinderung und Anwohner*innen mit Erstwohnsitz im Entwicklungsgebiet. Die immer größer werdende Anzahl von Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, Zeitarbeit, Mindestlohn oder Teilzeittätigkeiten (oft Eltern) wird hier nicht berücksichtigt.

Die Kosten der Errichtung des BUGA-Parks erfolgte zu knapp 10 % der Baukosten bzw. 15 Millionen Euro aus kommunalen Mitteln. Der Park ist aus Sicht der Potsdamer*innen eine gewaltige Investition. Der Besuch des Volksparks muss allen Bürger*innen unabhängig von deren Einkommensverhältnissen offen stehen. Ein möglicher Besuch darf nicht durch den Eintrittspreis in Frage gestellt werden.

Der Volkspark ist dennoch der einzige Park in Potsdam, für den Eintritt erhoben wird. Die repräsentative Bürger*innenumfrage wurde nur zu den Welterbeparks in Potsdam durchgeführt. Im Ergebnis haben sich dabei 55,6 % gegen einen Parkeintritt ausgesprochen. Dieses Ergebnis kann man auf den Volkspark übertragen, vor allem da ca. 80 % der BesucherInnen aus Potsdam kommen.

Eine kostenloser Zutritt zum Volkspark ist daher geboten.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

17/SVV/0798

öffentlich

Betreff:

Klarheit bei den Kita-Gebühren

Einreicher: Fraktionen SPD und CDU/ANW

Erstellungsdatum 17.10.2017

Eingang 922:

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
08.11.2017	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, bei den Kita-Gebühren für Klarheit zu sorgen und den gegen die Landeshauptstadt Potsdam erhobenen Vorwürfen zu begegnen bzw. sie auszuräumen. Dazu sind alle Kalkulationen offenzulegen und transparent und nachvollziehbar darzustellen. Insbesondere sind dabei die Finanzierungsquellen sowie die Kostenstellen der Träger zu veröffentlichen, um ein schlüssiges Gesamtbild des Systems der Kitafinanzierung zu erhalten. Der Bericht ist der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig vor den Beratungen zum nächsten Doppelhaushalt zuzuleiten, um dort Berücksichtigung finden zu können.

gez. P. Heuer
Fraktionsvorsitzende

M. Finken

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Vorwürfe seitens des KiTa-Elternbeirates sowie der AWO erwecken den Eindruck, das System der Kita-Finanzierung in Potsdam sei fehlerhaft. Bei anderen Gebührentatbeständen der kommunalen Daseinsvorsorge wie z.B. Wasser/Abwasser oder Abfallentsorgung und Straßenreinigung sind regelmäßig detaillierte Kalkulationen Bestandteil der Beschlussvorlagen. Bei der Kitafinanzierung fehlte in der Vergangenheit eine entsprechende Grundlage.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

17/SVV/0849

Betreff:

öffentlich

Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam 2017/2018

Einreicher: FB Kinder, Jugend und Familie

Erstellungsdatum 24.10.2017

Eingang 922: 24.10.2017

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
Gremium		
08.11.2017 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam 2017/2018

- Gemäß den Planungsquoten (siehe Anlage), unter Berücksichtigung unvorhersehbarer Bedarfe, ergibt sich ein voraussichtlicher Maximalbedarf von **19.491 Plätzen** in Kindertagesbetreuung im Kita-Jahr 2017/2018 in Potsdam. Der Maximalbedarf unterteilt sich in 4.408 Plätze für Kinder von 0 bis unter 3 Jahren, 7.019 Plätze für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt und 8.064 Plätze für Kinder im Grundschulalter.
- Gemäß der IST-Erfassung aller Einrichtungen können für das Kita-Jahr 2017/2018 insgesamt **18.354 Plätze** in der Landeshauptstadt Potsdam bereitgestellt werden. Diese unterteilen sich in 3.905 Plätze für Kinder von 0 bis unter 3 Jahren, 6.385 Plätze für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt und 8.064 Plätze für Kinder im Grundschulalter. Dieses Platzangebot wird sichergestellt durch 121 Einrichtungen bei 48 freien Trägern, 7 Andere Kinderbetreuungsangebote (AKi), 7 pädagogisch begleiteten Eltern-Kind-Gruppen, eine Kurzzeitkinderbetreuung sowie ca. 90 Tagespflegepersonen analog der sozialräumlichen Aufschlüsselung im Kita-Bedarfsplan (siehe Anlage).
- Zur Sicherstellung der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags gemäß § 80 SGB VIII ist das Plus von **1.137 Plätzen** dringend für die Befriedigung von unvorhersehbaren Bedarfen erforderlich.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Anlage „Darstellung finanzielle Auswirkungen“

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
2	1	2	3	0	170	sehr große

Begründung:

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach den §§ 1, 12 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg zu gewährleisten. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe einen Bedarfsplan aufzustellen und diesen rechtzeitig fortzuschreiben. Gemäß § 80 SGB VIII ist dabei Vorsorge zu treffen, dass auch unvorhergesehene Bedarfe befriedigt werden können.

Daher müssen ausreichend Plätze für eine bedarfsgerechte Versorgung geplant und zur Verfügung gestellt werden. Eine solche Fachplanung muss sich am Tag mit der höchsten Nachfrage orientieren. Der Umfang des geplanten Maximalbedarfs entspricht dabei dem voraussichtlich höchsten Bedarf innerhalb des Kita-Jahres 2017/2018 inkl. unvorhersehbarer Bedarfe. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie legt einen Kita-Bedarfsplan vor, der die Schaffung zusätzlich notwendiger Kapazitäten für eine bedarfsgerechte Versorgung fokussiert.

Quantitative Planungsgrundlagen für die Platzbedarfsermittlung sind:

- Fachplanungsprognose für das Jahr 2018
- Registerdatei Einwohnerwesen und Meldeangelegenheiten vom 01.03.2015 bis zum 01.06.2017
- die Anzahl der belegten Plätze vom 01.03.2015 bis zum 01.06.2017
- Schulentwicklungsplan 2014 bis 2020 (Fortschreibung der Schüler- und Hortzahlenentwicklung vom 25.02.2016 und 14.07.2016)
- einrichtungskonkrete Sachstandsmittelungen der Kita-Träger zur Kapazität laut Betriebserlaubnis sowie zur Nutzungs- und Belegungsplanung

Um weiteren Bedarfen gerecht zu werden, sind folgende Faktoren bei der Berechnung des Gesamtbedarfs berücksichtigt worden:

- Asyl- und Flüchtlingsmigration
- Auslaufen des Betreuungsgeldes
- Auswirkungen der neuen Elternbeitragssatzung
- Kita-Einrichtungen können nicht immer zu 100 % ausgelastet werden, aufgrund von:
 - o Sanierungen oder räumlichen Bedingungen
 - o Konzeptionellen Besonderheiten
 - o Vorhalten von Plätzen für Geschwisterkinder, etc.
- schnelleres Bevölkerungswachstum, als es derzeit prognostiziert wird
- Verschiebung der Altersstrukturen zu Lasten der Krippenplätze
- Rückstellungen vom Schulbesuch
- Anwahlverhalten der Eltern bei Grundschulen
- Erwerbsquote in Potsdam

Die im Folgenden dargestellten Planungsquoten berücksichtigen die eben genannten Faktoren, um eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung in der Landeshauptstadt Potsdam zu gewährleisten. Innerhalb der Planungsquoten finden auch unterjährige Bedarfe Berücksichtigung:

Kinderkrippe (0 bis unter 3 Jahre):	75 %
Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt):	103 %
Hort (Grundschulalter):	70 %

Die Herleitung der Planungsquoten ist in der Anlage Kita-Bedarfsplan 2017/2018 dargelegt.

Für das Kita-Jahr 2017/2018 sieht die aktuelle Beschlussvorlage die Bereitstellung von 18.354 Plätzen vor. Der Zuwachs an Kita-Plätzen im Vergleich zur Vorjahresplanung beträgt somit 1.068 Plätze und trägt der demografischen Entwicklung sowie dem damit einhergehenden Mehrbedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen Rechnung.

In der vorgelegten Kita-Bedarfsplanung 2017/2018 werden neben den Plätzen, die gemäß Planung zur Verfügung stehen, auch die Platzkapazitäten dargestellt, die theoretisch für eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung, inklusive unvorhersehbarer Bedarfe, in der Landeshauptstadt Potsdam maximal erforderlich wären. Es lässt sich aus den Planungszahlen nicht 1:1 der finanzielle Bedarf ermitteln, da:

- die Kita-Bedarfsplanung zukünftige Bedarfe und dementsprechend vorzuhaltende Platzkapazitäten darstellt,
- die Kita-Bedarfsplanung auch geplante Erweiterungen und Neubauten darstellt, deren Eröffnungstermin und volle Auslastung im Kita-Jahr 2017/2018 durch verschiedenste Gründe variiert,
- die Kita-Bedarfsplanung gemäß § 80 SGB VIII auch unvorhersehbare Bedarfe berücksichtigen muss, die ggf. später nicht zu finanzieren sind,
- innerhalb eines Kita-Jahres aufgrund von Sanierungen, räumlichen Bedingungen, konzeptionellen Besonderheiten, Vorhalten von Plätzen für Geschwisterkinder und weiteren Faktoren nicht alle Plätze zur Verfügung stehen, die rein rechnerisch und gemäß Planung vorhanden sind.

Die Planung der finanziellen Mittel wird im Rahmen der Haushaltsplanung 2018 ff. angepasst und basiert im Gegensatz zur Kita-Bedarfsplanung auf der durchschnittlichen Belegung des Vorjahres und nicht auf den für den Bedarfsplan errechneten Planungsquoten. Aktuell wird für die Finanzplanung (Stand: 27.04.2017 FB-Planung) die durchschnittliche Belegung der zurückliegenden Kita-Jahre inkl. einer Trendbetrachtung herangezogen. Da sich die Finanzplanung an den bisherigen Durchschnittswerten der zurückliegenden Kita-Jahre orientiert, entstehen Abweichungen zur Kita-Bedarfsplanung.

Die tatsächlich zu finanzierenden Plätze im Rahmen des laufenden Kita-Betriebs sind nach den landesrechtlichen Vorgaben nur die auch tatsächlich belegten Plätze. Da die entsprechenden Belegungszahlen noch nicht bekannt sind, werden in der Kita-Bedarfsplanung auch Plätze dargestellt, die ggf. später nicht zu finanzieren sind. Dies wurde in der aktuellen Haushaltsplanung 2018 ff. (Stand: 27.04.2017 FB-Planung) berücksichtigt.

Die Entwicklung der tatsächlich belegten Plätze und die finanziellen Bedarfe zur Gewährleistung der Bereitstellung dieser Plätze werden im Rahmen des Berichtswesens kontinuierlich überwacht und ermittelt. Sollte es finanzielle Abweichungen auf Grund einer andersartigen als der geplanten Belegung geben, wird der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie rechtzeitig darüber informieren.

Somit stellen die neuen Planungsansätze (Stand: 27.04.2017 FB-Planung) auch die zur Umsetzung der Kita-Bedarfsplanung benötigten Mittel dar. Eine Neuermittlung unter Berücksichtigung avisierten gesetzlicher Änderungen (z.B. Anpassung Betreuungsschlüssel und Leitungsanteil durch das Land Brandenburg) erfolgt im Zuge der gesetzlichen Änderungen und wird nach Feststehen diesbezüglicher Auswirkungen, spätestens jedoch mit der jeweiligen Haushaltsplanung dargestellt.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage**Betreff:** Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam 2017/2018

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf die Produkte Nr. 36100 und 36502 Bezeichnung: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege und Betreuung von Kindern - freie Träger.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	32.320.908	35.516.500	36.651.200	40.510.400	41.430.600	0	154.108.700
Ertrag neu	32.320.908	35.516.500	36.651.200	40.510.400	41.430.600	0	154.108.700
Aufwand laut Plan	87.713.387	94.560.500	97.996.200	101.049.300	102.033.100	0	395.639.100
Aufwand neu	87.713.387	94.560.500	97.996.200	101.049.300	102.033.100	0	395.639.100
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-55.392.478	-59.044.000	-61.345.000	-60.538.900	-60.602.500	0	-
Saldo Ergebnishaushalt neu	-55.392.478	-59.044.000	-61.345.000	-60.538.900	-60.602.500	0	-
Abweichung zum Planansatz	0	0	0	0	0	0	0

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

In der aktuellen Kita-Bedarfsplanung 2017/2018 werden neben den Plätzen, die gemäß Planung zur Verfügung stehen, auch die Platzkapazitäten dargestellt, die theoretisch für eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung, inklusive unvorhersehbarer Bedarfe, in der Landeshauptstadt Potsdam maximal erforderlich wären. Es lässt sich aus den Planungszahlen nicht 1:1 der finanzielle Bedarf ermitteln, da:

- die Kita-Bedarfsplanung zukünftige Bedarfe und dementsprechend vorzuhaltende Platzkapazitäten darstellt
- die Kita-Bedarfsplanung auch geplante Erweiterungen und Neubauten darstellt, deren Eröffnungstermin und volle Auslastung im Kita-Jahr 2017/2018 durch verschiedenste Gründe variiert
- die Kita-Bedarfsplanung gemäß § 80 SGB VIII auch unvorhersehbare Bedarfe berücksichtigen muss, die ggf. später nicht zu finanzieren sind
- innerhalb eines Kita-Jahres aufgrund von Sanierungen, räumlichen Bedingungen, konzeptionellen Besonderheiten, Vorhalten von Plätzen für Geschwisterkinder und weiteren Faktoren nicht alle Plätze zur Verfügung stehen, die rein rechnerisch und gemäß Planung vorhanden sind

Die Finanzplanung wird im Rahmen der Haushaltsplanung 2018 ff. angepasst und basiert im Gegensatz zur Kita-Bedarfsplanung auf der durchschnittlichen Belegung des Vorjahres und nicht auf den für den Bedarfsplan errechneten Planungsquoten. Aktuell wird für die Finanzplanung (Stand: 27.04.2017 FB-Planung) die durchschnittliche Belegung des Kita-Jahres 2015/2016 herangezogen, da die durchschnittliche Belegung des Kita-Jahres 2016/2017 erst Ende des Jahres 2017 zur Verfügung steht. Da sich die Finanzplanung an den bisherigen Durchschnittswerten der zurückliegenden Kita-Jahre orientiert, entstehen Abweichungen zur Kita-Bedarfsplanung.

Die tatsächlich zu finanzierenden Plätze im Rahmen des laufenden Kita-Betriebs sind nach den landesrechtlichen Vorgaben nur die auch tatsächlich belegten Plätze. Da die entsprechenden Belegungszahlen naturgemäß noch nicht bekannt sind, werden in der Kita-Bedarfsplanung auch Plätze dargestellt, die ggf. später nicht zu finanzieren sind. Dies wurde in der aktuellen Haushaltsplanung 2018 ff. (Stand: 27.04.2017 FB-Planung) berücksichtigt.

Die Entwicklung der tatsächlich belegten Plätze und die finanziellen Bedarfe zur Gewährleistung der Bereitstellung dieser Plätze werden im Rahmen des Berichtswesens kontinuierlich überwacht und ermittelt. Sollte es finanzielle Abweichungen auf Grund einer andersartigen als der geplanten Belegung geben, wird der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie rechtzeitig darüber informieren.

Damit stellen die neuen Planungsansätze (Stand: 27.04.2017 FB-Planung) auch die zur Umsetzung der Kita-Bedarfsplanung benötigten Mittel dar. Eine Neuermittlung unter Berücksichtigung avisierten gesetzlicher Änderungen (z.B. Anpassung Betreuungsschlüssel und Leitungsanteil durch das Land Brandenburg) erfolgt im Zuge der gesetzlichen Änderungen und wird nach Feststehen diesbezüglicher Auswirkungen, spätestens jedoch mit der jeweiligen Haushaltsplanung dargestellt.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)



**Bedarfsplan für
Kindertagesbetreuung der
Landeshauptstadt Potsdam
2017/2018**



**Bedarfsplan für
Kindertagesbetreuung der
Landeshauptstadt Potsdam
2017/2018**

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Bereich Kindertagesbetreuung
Ansprechpartner: Kerstin Elsaßer, Mathias Wernicke

Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

www.potsdam.de/kita

Text und Bearbeitung:

Bereich Kindertagesbetreuung
Mathias Wernicke

Fotos:

Landeshauptstadt Potsdam/Anastasia Hermann, Christian Schlicht
Landeshauptstadt Potsdam/Ulf Böttcher
gpointstudio-fotolia.com

Stand: August 2017

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	1
Abbildungen und Tabellen	1
1. Einleitung	3
1.1 Grundlagen	4
1.2 Bedarfserfüllende Angebote	5
2. Grunddaten	6
2.1 Fachplanungsprognose und Belegung durch Kinder aus anderen Gemeinden	6
2.2 Planungsquoten und Bedarfsermittlung	7
2.3 Finanzierungsbedarf	11
3. Kita-Bedarfsplan 2017/2018	17
3.1 Kriterien und Anforderungen für alle Kindertagesstätten im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam	17
3.2 Einrichtungen in der Bedarfsplanung	18
3.2.1 Sozialraum I	20
3.2.2 Sozialraum II	23
3.2.3 Sozialraum III	27
3.2.4 Sozialraum IV	32
3.2.5 Sozialraum V	37
3.2.6 Sozialraum VI	41
3.3 Überblick Platzangebot insgesamt	45
4. Planung von zusätzlichen Plätzen ab dem Kita-Jahr 2018/2019	46
5. Integrierte Kita- und Schulentwicklungsplanung 2019 bis 2025	49

Abkürzungsverzeichnis

Aki	Andere Betreuung für Kinder im Grundschulalter
BE	Betriebserlaubnis
BF	Bornstedter Feld
EKG	Eltern-Kind-Gruppe
G	Grundschule
i. d. R.	in der Regel
k. A.	keine Angabe
lfd. Nr.	laufende Nummer
KiGa	Kindergarten
Kita	Kindertagesstätte
KitaG	Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg
LHP	Landeshauptstadt Potsdam
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Land Brandenburg)
N. N.	Nomen nominandum (lateinisch für noch zu nennender Name)
Q	Quartal
SGB	Sozialgesetzbuch
SR	Sozialraum
SVV	Stadtverordnetenversammlung
U3	unter 3-Jährige

Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1:	Entwicklung des Kita-Platzangebotes	3
Abbildung 2:	Übersichtskarte Sozialraum I	20
Abbildung 3:	Übersichtskarte Sozialraum II	23
Abbildung 4:	Übersichtskarte Sozialraum III	27
Abbildung 5:	Übersichtskarte Sozialraum IV	32
Abbildung 6:	Übersichtskarte Sozialraum V	37
Abbildung 7:	Übersichtskarte Sozialraum VI	41
Tabelle 1:	Fachplanungsprognose 2017/2018 (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)	7
Tabelle 2:	Durchschnittliche Belegung 2015/2016 (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)	7
Tabelle 3:	Planungsquoten für den Kita-Bedarfsplan 2017/2018 (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)	10
Tabelle 4:	Maximalbedarf Kinderkrippe für den Kita-Bedarfsplan 2017/2018 (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)	10
Tabelle 5:	Maximalbedarf Kindergarten für den Kita-Bedarfsplan 2017/2018 (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)	11

Tabelle 6:	Platzbedarf Hort für den Kita-Bedarfsplan 2017/2018 (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)	11
Tabelle 7:	Platzbedarf in Potsdam Altersgruppen insgesamt für den Kita-Bedarfsplan 2017/2018 (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)	11
Tabelle 8:	Kita-Platz-Entwicklung und Abgleich von Planung zu IST-Zahlen seit 2008 bis 2017 (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)	13
Tabelle 9:	Einrichtungen im Bedarfsplan 2017/2018 im Sozialraum I (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)	21
Tabelle 10:	Quantitative Entwicklung im Sozialraum I (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)	22
Tabelle 11:	Einrichtungen im Bedarfsplan 2017/2018 im Sozialraum II (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)	24
Tabelle 12:	Quantitative Entwicklung im Sozialraum II (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)	25
Tabelle 13:	Einrichtungen im Bedarfsplan 2017/2018 im Sozialraum III (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)	28
Tabelle 14:	Quantitative Entwicklung im Sozialraum III (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)	30
Tabelle 15:	Einrichtungen im Bedarfsplan 2017/2018(im Sozialraum IV (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)	33
Tabelle 16:	Erläuterungen zu spezifischen Standortmerkmalen (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)	35
Tabelle 17:	Quantitative Entwicklung im Sozialraum IV (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)	36
Tabelle 18:	Einrichtungen im Bedarfsplan 2017/2018 im Sozialraum V (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)	38
Tabelle 19:	Erläuterungen zu spezifischen Standortmerkmalen (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)	39
Tabelle 20:	Quantitative Entwicklung im Sozialraum V (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)	39
Tabelle 21:	Einrichtungen im Bedarfsplan 2017/2018 im Sozialraum VI (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)	42
Tabelle 22:	Quantitative Entwicklung im Sozialraum VI (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)	44
Tabelle 23:	Überblick Platzangebot insgesamt im Kita-Jahr 2017/2018 (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)	45
Tabelle 24:	Planung von zusätzlichen Plätzen nach dem 01.September 2018 (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)	46

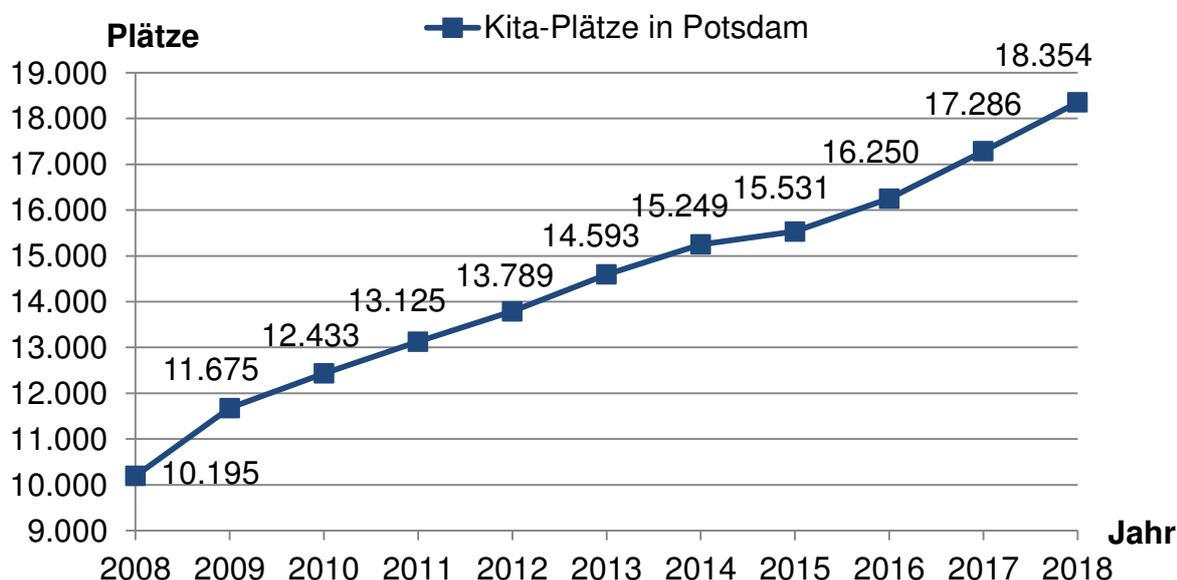
1. Einleitung

Die hier vorgelegte Jugendhilfe-Teilfachplanung „Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung“ für die Landeshauptstadt Potsdam gilt für den Zeitraum des Kita-Jahres 2017/2018 und behält ihre Gültigkeit bis zum Beschluss eines Folgeplanes.

Die Kindertagesbetreuung gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat den Auftrag, ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen oder in anderen Angeboten zu planen und zur Verfügung zu stellen. Dabei ist dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern möglichst zu entsprechen. In der Landeshauptstadt Potsdam wird dieser Versorgungsauftrag durch 48 freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe sichergestellt. Durch die Vielfalt der Träger ist es möglich, die Pluralität der Kindertagesbetreuung zu sichern und zahlreiche unterschiedlich konzipierte Angebote für Kinder und Eltern bereitzustellen. Als familienfreundliche Stadt ist die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Kindertagesbetreuungsangebots eine wesentliche Säule und prioritärer Bestandteil des Leitbilds sowie der mittel- und langfristig ausgerichteten strategischen Steuerung.

Die positive Bevölkerungsentwicklung stellt die Landeshauptstadt Potsdam vor große Herausforderungen. Seit dem Jahr 2008 wurden die Kita-Plätze in der Landeshauptstadt Potsdam kontinuierlich aufgebaut und über 8.000 zusätzliche Plätze geschaffen. Der Zuzug von Familien mit Kindern im Kita-Alter hält an. Dadurch erhöht sich die Gewährleistungspflicht für die Erfüllung des Rechtsanspruchs, nicht zuletzt durch die Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ausgehend davon ist ein weiterer Platzausbau erforderlich, da vor allem die Nachfrage an Kindertagesbetreuung im Bereich der unter Dreijährigen (U3) gestiegen ist. Auch der Zuwachs in den anderen Altersgruppen erfordert weiterhin einen stetigen Ausbau von Kindertagesbetreuungsangeboten. Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung wurden erneut zahlreiche Anträge für die Aufnahme von neuen Einrichtungen in den Bedarfsplan positiv beschieden.

Abbildung 1: Entwicklung des Kita-Platzangebotes in der Landeshauptstadt Potsdam seit 2008 (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)



1.1 Grundlagen

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach den §§ 1, 12 KitaG zu gewährleisten. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe einen Bedarfsplan aufzustellen und diesen laut § 12 Abs. 3 KitaG rechtzeitig fortzuschreiben. Der Umfang des Platzangebotes soll dem voraussichtlichen maximalen Bedarf innerhalb des Kita-Jahres 2017/2018 entsprechen und gemäß § 80 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII auch die Vorsorge treffen, um unvorhergesehene Bedarfe befriedigen zu können. Die Nachfrage und der sich daraus ergebende Bedarf an Plätzen schwanken innerhalb des Kita-Jahres.

Grundlagen für die Planung der Struktur des Platzangebotes für den Zeitraum des Kita-Jahres 2017/2018 sind:

- Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012, das zuletzt am 20. Juli 2017 geändert worden ist
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006, das zuletzt am 23. Mai 2017 geändert worden ist
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004, zuletzt geändert am 10. Juli 2017
- Jugendhilfeplan der Landeshauptstadt Potsdam (DS 14/SVV/0023), Leitlinien der Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Potsdam (DS 03/SVV/0517), Rahmenkonzept zur sozialraumorientierten Jugendhilfeplanung und -steuerung der Landeshauptstadt Potsdam (DS 05/SVV/0435) sowie Leitbild für die Landeshauptstadt Potsdam (DS 16/SVV/0275)
- Registerdatei Einwohnerwesen und Meldeangelegenheiten der Landeshauptstadt Potsdam
- die Anzahl der belegten Plätze am 01. März 2015 bis 01. Juni 2017 und einrichtungs-konkrete Sachstandsmitteilungen durch die freien Träger in Potsdam
- Schulentwicklungsplan 2014 bis 2020 (DS 13/SVV/0800) und Fortschreibung der Schüler- und Hortzahlenentwicklung vom 14. Juli 2016 der Landeshauptstadt Potsdam

Die wesentliche Grundlage für die Bedarfsermittlung von Plätzen für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt bildet eine fachplanerische Prognose, die sich an den aktuellen Kinderzahlen und dem Bevölkerungszuwachs in den entsprechenden Altersgruppen des letzten Jahres orientiert. Die durch die freien Träger artikulierte Bedarfssituation und der Schulentwicklungsplan sowie die fortlaufende Aktualisierung der Schülerzahlen dienen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie als Grundlage bei der Planung der erforderli-

chen Hortplätze. Auf das veränderte Auswahlverhalten und die sich vollziehende Entwicklung bei Kindern im Grundschulalter muss in jeder Einrichtung bezogen auf die erforderlichen Rahmenbedingungen (Raum- und Gebäudekapazitäten) schnell und flexibel reagiert werden. Hier erfüllen der Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport sowie der Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung gemeinsam die Pflicht, rechtzeitig die Konsequenzen aus den jährlichen sowie den allgemeinen und spezifischen Entwicklungstendenzen zu ziehen. Konkrete schul- und klassenspezifische Hortplanzahlen sind im Schulentwicklungsplan dargestellt. Auch die steigende Schülerzahl an den Grundschulen in freier Trägerschaft erfordert die adäquate Bereitstellung von schulornahen Hortplätzen.

1.2 Bedarfserfüllende Angebote

Seit dem 1. August 2013 besteht für Kinder bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Neben den Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege existieren weitere Angebote, die für jeweils spezifische Altersgruppen einen bedarfserfüllenden Charakter besitzen können. Folgende Angebote stehen in der Landeshauptstadt Potsdam zur Verfügung:¹

- **Kindertagesstätten** sind sozialpädagogische und familienergänzende Einrichtungen, die einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag erfüllen. Die Kindertagesstätte hat ihren Auftrag in enger Zusammenarbeit mit der Familie und anderen Erziehungsberechtigten durchzuführen. In Kindertagesstätten können Kinder im Krippen-, Kindergarten- und Hortalter betreut werden.
- **Kindertagespflege** richtet sich als alternatives Betreuungsangebot zur Krippe vornehmlich an Kinder unter drei Jahren. In der Regel betreut eine Tagesmutter oder ein Tagesvater bis zu fünf Kinder im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in speziell angemieteten Räumlichkeiten.²
- **Pädagogisch begleitete Eltern-Kind-Gruppen** sind täglich geöffnete Bildungs- und Begegnungsangebote für Eltern und ihre Kinder. Die Eltern-Kind-Gruppen werden von einer pädagogischen Fachkraft aufgebaut und im laufenden Betrieb von dieser begleitet sowie fachlich angeleitet. Das Konzept der pädagogisch begleiteten Eltern-Kind-Gruppen beruht auf der Betreuung von Kindern durch die Eltern, welche abwechselnd die Betreuung gemeinsam mit der Erzieherin sicherstellen. Darüber hinaus steht eine Sozialpädagogin zur Verfügung, welche die Anleitung und Begleitung der Eltern übernimmt.³

¹ Für den Betrieb von Kindertagesstätten und Aki's ist eine Betriebserlaubnis des Landes Brandenburg erforderlich. Tagespflege, pädagogisch begleitete Eltern-Kind-Gruppen und flexible Angebote bedürfen einer Prüfung und Erlaubnis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt).

² Vgl. Bundesverband für Kindertagespflege, Was ist Kindertagespflege?, Berlin 2012.

³ Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Rechtliche Grundlagen von Eltern-Kind-Gruppen, Potsdam 2011.

- **Aki** ist für Kinder geeignet, die ein hohes Maß an Selbständigkeit besitzen und dennoch für einen geringen Teil des Nachmittages stabile Rahmenbedingungen, einen Ansprechpartner sowie etwas Verlässlichkeit im Tagesrhythmus benötigen. Besonders Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe sind geeignet, aber auch jüngere Kinder ab Klasse drei, sofern sie bereits sehr eigenständig agieren, außerschulischen Arbeitsgemeinschaften angehören, oder aus anderen Gründen nur geringfügige Betreuung benötigen.⁴
- **Weitere flexible Betreuungsangebote** sind neben den pädagogisch begleiteten Eltern-Kind-Gruppen auch z. B. Spielkreise, Krabbelgruppen oder Kurzzeitkinderbetreuungsangebote. Diese Angebote können in unterschiedlichen Erscheinungsformen auftreten und für Kinder in den Altersgruppen von 0 Jahren bis einschließlich zum Grundschulalter eine bedarfsgerechte Betreuung ermöglichen. Die Struktur der Angebote ist in der Regel auf die individuellen Bedarfe der jeweiligen Zielgruppe abgestimmt. In der Landeshauptstadt Potsdam wird gegenwärtig ein Rahmenkonzept für alle flexiblen Betreuungsangebote erarbeitet, das zukünftig als erweiterte Handlungsgrundlage für freie Träger und Verwaltung dienen soll.

2. Grunddaten

2.1 Fachplanungsprognose und Belegung durch Kinder aus anderen Gemeinden

Die folgende Übersicht stellt die Ausgangsdaten für den Planungszeitraum des Kita-Jahres 2017/2018 dar. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie stützt sich zur Bedarfsermittlung auf die tatsächlich in Potsdam lebenden Kinder verbunden mit dem im vergangenen Jahr verzeichneten Bevölkerungszuwachs. Für die Fachplanungsprognose des Bereichs Kindertagesbetreuung für das Jahr 2018 wurde der Bevölkerungszuwachs des vergangenen Jahres auf das Folgejahr projiziert. Für auswärtige Kinder aus anderen Gemeinden, die in Potsdam einen Platz belegen, stellt die Belegungshöhe am 1. März 2017 die Planungsgrundlage zur Bedarfsermittlung dar, da dieser Tag das Mittel eines Kita-Jahres am ehesten abbildet.

Nachfolgend ist die Fachplanungsprognose für den Kita-Bedarfsplan 2017/2018 dargestellt:

⁴ Landeshauptstadt Potsdam, Aki „Andere Kindertagesbetreuung älterer Hortkinder“ -Verwaltungskonzept der LHP-, Potsdam 2014.

Tabelle 1: Fachplanungsprognose 2017/2018 (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)

Altersgruppen (Jahre)	Einwohner 2018
Kinderkrippe (0 bis unter 3)	5.949
Kindergarten (3 bis Schuleintritt)	6.722
Hort (Grundschulalter)	10.524
insgesamt	23.195

2.2 Planungsquoten und Bedarfsermittlung

Die Ermittlung der Planungsquoten erfolgt auf der Grundlage der durchschnittlichen Belegung des Kita-Jahres 2015/2016, da die Belegungszahlen des Kita-Jahr 2016/2017 erst Ende 2017 vorliegen. Für die Errechnung der Belegungsquote wird die zum jeweiligen Stichtag in Potsdam lebende Bevölkerung in den entsprechenden Altersgruppen mit den zum Stichtag belegten Plätzen ins Verhältnis gesetzt. Dabei konnten folgende Durchschnittswerte ermittelt werden:

Tabelle 2: Durchschnittliche Belegung 2015/2016 (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)

Altersgruppen (Jahre)	Durchschnittliche Belegung Vorjahr in %
Kinderkrippe (0 bis unter 3)	57,98
Kindergarten (3 bis Schuleintritt)	97,64
Hort (Grundschulalter)	66,48

Die Belegung der Einrichtungen schwankt innerhalb eines Kita-Jahres. Dabei ist eine höhere prozentuale Belegung nicht unmittelbar mit einer höheren Zahl von vergebenen Plätzen verbunden, da für diese Quote nur das Verhältnis von Einwohnerzahl und vergebenen Plätzen zu Grunde gelegt wird. Aufgrund der Abhängigkeit von der Bevölkerungszahl und von der maximal zur Verfügung stehenden Platzkapazität als Obergrenze können die durchschnittlichen Belegungsquoten nur als Ausgangsdatenbasis dienen. Für die Ermittlung der zukünftigen Bedarfe liefert die durchschnittliche Vorjahresbelegung dabei den Basisprozentsatz, der für die Bedarfsplanung um weitere Prozentpunkte ergänzt wird. Für die Berechnung der Planungsquote aus der durchschnittlichen Belegung des Vorjahres und weiteren Prozentanteilen findet die Bevölkerungsentwicklung und die Verschiebung der Altersstrukturen innerhalb eines Kita-Jahres umfassende Berücksichtigung.

Die Potsdamer Bevölkerung mit Bedarf an Kindertagesbetreuung nimmt im Verlauf eines Kita-Jahres stetig zu und sinkt dann zum Schuljahresbeginn stark ab. Dieses Phänomen begründet sich in der Tatsache, dass üblicherweise Kinder im schulpflichtigen Alter erst zu Schuljahresbeginn eine Kita verlassen. Jedoch vollenden Kinder innerhalb des gesamten Kita-Jahres das dritte Lebensjahr und erlangen somit den Anspruch auf einen Kindergartenplatz. In der Regel kann erst mit dem Verlassen der Kita durch die schulpflichtigen Kinder zu Schuljahresbeginn eine Nachbesetzung der Plätze erfolgen. Der unterjährige Anstieg der

Bevölkerungszahlen in der Altersgruppe der 3- bis 6-Jährigen führt dabei zu einer geringeren prozentualen Belegung gemäß der Betreuungsquote, obwohl sich die absolute Zahl der betreuten Kinder nach dem Beginn des Kita-Jahres stetig erhöht. Für eine bedarfsgerechte Versorgung und Planung muss der maximale Bedarf innerhalb eines Kita-Jahres berücksichtigt werden, der in dieser Altersgruppe immer zum Ende eines jeden Schuljahres besteht.

Ein Umstand, den es bei der Berechnung der zukünftigen Bedarfe im Krippenalter zu berücksichtigen gilt, ist eng mit der zuvor erläuterten Abhängigkeit der Kindergartenplätze vom Schuljahr verbunden. Aufgrund der unterjährigen Vollendung des dritten Lebensjahres von Kindern im Krippenalter (0 bis unter 3 Jahre) und der Anschlussbetreuung in derselben Einrichtung im Kindergarten (3 Jahre bis Einschulung) verringert sich die Anzahl der vorhandenen Krippenplätze innerhalb eines Kita-Jahres kontinuierlich. Durch das Aufwachsen der Krippenkinder und der damit verbundenen Umwandlung der Krippenplätze in Kindergartenplätze innerhalb eines Kita-Jahres ist eine Nachbesetzung der Krippenplätze nicht möglich, obwohl der Bedarf entsprechend der Bevölkerungsentwicklung zunimmt. Eine Nachbesetzung der Krippenplätze kann in der Regel erst zu Schuljahresbeginn erfolgen, da erst mit der Einschulung der schulpflichtigen Kindergartenkinder freie Kapazitäten in den Einrichtungen vorhanden sind.

Aufgrund der Schwankungen innerhalb eines Kita-Jahres ist es notwendig, über die durchschnittliche Belegung des Vorjahres hinaus weitere Faktoren zu berücksichtigen, die zu einem höheren Bedarf führen können. Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet, auch unvorhergesehene Bedarfe mit einzuplanen.

Folgende Faktoren werden für eine bedarfsgerechte Planung anhand prozentualer Anteile aus den Vorjahreswerten in die Ermittlung der Planungsquoten miteinbezogen:

- Seit August 2013 besteht gemäß § 24 SGB VIII der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz bereits mit der Vollendung des ersten Lebensjahres. Darüber besteht für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein bedingter Rechtsanspruch, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.
- Durch den Zuzug von Flüchtlingsfamilien mit Kindern im Kita-Alter kann ein zusätzlicher Bedarf entstehen, der sich nicht genau prognostizieren lässt. Als Orientierung dienen hier die bisher betreuten Kinder aus Flüchtlingsfamilien in den entsprechenden Altersgruppen im Jahr 2015 und 2016 sowie die voraussichtlichen Familiennachzüge und Zuweisungen.
- Mit Urteil vom 21. Juli 2015 hat das Bundesverfassungsgericht die §§ 4a bis 4d des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, die einen Anspruch auf Betreuungsgeld begründen, für nichtig erklärt. In der zukünftigen Planung müssen demzufolge in gewissem Umfang Plätze für Kinder miteinbezogen werden, die bisher von Betreuungsgeldempfängern zu Hause betreut wurden. Als Richtwert dient die durchschnittliche Inanspruchnahme von Betreuungsgeld in den letzten drei Jahren vor der Gesetzesänderung.

- Eine Vollausslastung der Kita-Einrichtungen ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer realisierbar. Beispielsweise stehen aufgrund von Sanierungen, Personalmangel, pädagogischen Konzepten, dem Vorhalten von Plätzen für Geschwisterkinder oder anderen Ursachen innerhalb eines Kita-Jahres nicht alle Plätze zur Verfügung, die gemäß der Bedarfsplanung rein rechnerisch vorhanden sind. Daher sind zusätzliche Platzreserven im Rahmen der Bedarfsplanung zu schaffen. Als Datenbasis für die innerhalb der Planung zusätzlich zu berücksichtigenden Plätze dienen die Vorjahreswerte der nicht belegbaren Plätze.
- Im Rahmen der aktuellen Fachplanungsprognose, die der Kita-Bedarfsplanung 2017/2018 zugrunde liegt, ist der Aufwuchs der Potsdamer Bevölkerung bereits berücksichtigt. Dennoch können aufgrund eines schnelleren Wachstums, als es derzeit prognostiziert wird, zusätzliche Bedarfe entstehen.
- Die unterjährige Verschiebung der Altersstrukturen innerhalb der Einrichtungen ist ein weiterer Faktor, den es im Krippen- und Kindergartenbereich zu berücksichtigen gilt. Durch das Aufwachsen der Kinder im Krippenalter und die direkte Anschlussbetreuung in derselben Einrichtung können Krippenplätze unterjährig nur selten nachbesetzt werden. Um diesen Effekt auszugleichen, müssen zusätzliche Plätze vorgehalten werden. Die bisher erfassten unterjährigen Verschiebungen von Krippen- zu Kindergartenplätzen dienen hier als Datengrundlage.
- Die Anzahl der Rückstellungen vom Schulbesuch hat sich in den letzten drei Jahren geringfügig erhöht. Für diese Mehrbedarfe müssen zusätzliche Platzkapazitäten eingeplant werden. Als Datengrundlage dient der tatsächliche Zuwachs an Rückstellungen in der Landeshauptstadt Potsdam seit dem Schuljahr 2015/2016.
- Potsdam weist im Land Brandenburg die höchste Frauenerwerbsquote auf.⁵ Aufgrund des hohen Anteils von berufstätigen Frauen an der Gesamtbevölkerung soll der Einstieg in den Beruf für Familien auch im laufenden Kita-Jahr möglich sein. Daher müssen ausreichend Plätze für unterjährige Bedarfe zur Verfügung gestellt werden. Zur Berechnung der zusätzlich erforderlichen Plätze wird der voraussichtliche unterjährige Bevölkerungszuwachs bei Kindern unter einem Jahr in der Bedarfsberechnung berücksichtigt.

Für die Altersgruppen Krippe und Kindergarten werden anhand der soeben dargelegten Faktoren prozentuale Anteile für zusätzliche Platzbedarfe errechnet und in die Planungsquote mit einbezogen. Die prozentualen Anteile für zusätzliche Bedarfe werden dabei mit der tatsächlichen Betreuungsquote des vergangenen Kita-Jahres zu einer idealtypischen Planungsquote addiert. Mit Hilfe der Planungsquote errechnet sich, wie viele Kita-Plätze in Bezug auf die Potsdamer Bevölkerung maximal in den entsprechenden Altersgruppen erforder-

⁵ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Zensus 2011 Faktenblatt Bevölkerung, Potsdam 2015

lich sind, um alle Bedarfe (inkl. unvorhersehbarer) im laufenden Kita-Jahr befriedigen zu können.

Im Rahmen der für den Kita-Bedarfsplan 2017/2018 durchgeführten Trägerabfrage konnten die voraussichtlichen Hortbedarfe für das Schuljahr 2017/2018 ermittelt werden. Für die Altersgruppe Hort dienen daher die tatsächlich zur Verfügung stehenden Plätze als Grundlage zur Berechnung der Planungsquote, da sich das tatsächliche Platzangebot in der Altersgruppe Hort direkt an dem für das nächste Schuljahr identifizierten Bedarf orientiert.

Durch die Fortschreibung der Schüler- und Hortzahlenentwicklung des Fachbereichs Bildung und Sport erhält der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eine weitere Planungsgrundlage, die für die prognostische Ermittlung der langfristigen Hortbedarfe dient. Die Fortschreibung der Schüler- und Hortzahlenentwicklung orientiert sich an den statistischen Meldungen des staatlichen Schulamtes des Landes Brandenburg und an den Belegungsquoten im Hort der letzten Jahre. Aufgrund der unterschiedlichen Datenquellen kann die Bedarfsprognose gemäß Fortschreibung der Schüler- und Hortzahlenentwicklung von dem tatsächlich gemeldeten und artikulierten Hortplatzbedarf abweichen, da sich dieser nur auf das Schuljahr 2017/2018 bezieht.

Unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Faktoren für zusätzliche Bedarfe ergeben sich folgende idealtypische Planungsquoten für den Kita-Bedarfsplan 2017/2018:

Tabelle 3: Planungsquoten für den Kita-Bedarfsplan 2017/2018 (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)

Altersgruppen	Planungsquote
Kinderkrippe (0 bis unter 3 Jahre)	75 %
Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt)	103 %

Anhand der Planungsquoten lässt sich im nächsten Schritt der prognostizierte maximale Platzbedarf für das Kita-Jahr 2017/2018 ermitteln.

Tabelle 4: Maximalbedarf Kinderkrippe für den Kita-Bedarfsplan 2017/2018 (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)

Altersgruppe Kinderkrippe (0 bis unter 3 Jahre)	Plätze
5.949 Potsdamer Kinder x 75 % =	4.462
zuzüglich Kinder aus anderen Gemeinden	90
abzüglich Potsdamer in Umlandgemeinden	144
prognostizierter Maximalbedarf	4.408

Tabelle 5: Maximalbedarf Kindergarten für den Kita-Bedarfsplan 2017/2018 (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)

Altersgruppe Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt)	Plätze
6.722 Potsdamer Kinder x 103 % =	6.924
zuzüglich Kinder aus anderen Gemeinden	246
abzüglich Potsdamer in Umlandgemeinden	151
prognostizierter Maximalbedarf	7.019

Da sich die Kapazität der erforderlichen Hortplätze an der tatsächlichen Bedarfssituation der Potsdamer Grundschulen orientiert, wird zur Berechnung der erforderlichen Hortplätze keine Planungsquote verwendet. Aufgrund der jährlichen prozentualen Zunahme der Hortbedarfe wird jedoch von einer idealtypischen Planungsquote i. H. v. 70 % für Kinder im Grundschulalter ausgegangen. Der durch die freien Träger und die Verwaltung identifizierte Hortbedarf wurde durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie in folgender Höhe erfasst:

Tabelle 6: Platzbedarf Hort für den Kita-Bedarfsplan 2017/2018 (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)

Altersgruppe Hort (Grundschulalter)	Plätze
identifizierter Hortbedarf	8.064
prognostizierter Maximalbedarf	8.064

Tabelle 7: Platzbedarf in Potsdam Altersgruppen insgesamt für den Kita-Bedarfsplan 2017/2018 (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)

Altersgruppen insgesamt	Plätze
Kinderkrippe (0 bis unter 3 Jahre)	4.408
Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt)	7.019
Hort (Grundschulalter)	8.064
prognostizierter Maximalbedarf in Potsdam	19.491

2.3 Finanzierungsbedarf

Der unter Punkt 2.2 errechnete Platzbedarf gemäß den zuvor errechneten Planungsquoten ist nicht mit dem Finanzierungsbedarf gleichzusetzen. Der Finanzierungsbedarf schwankt innerhalb eines Kita-Jahres je nach Auslastung der Einrichtungen und Verfügbarkeit der Plätze. Die tatsächliche Belegung kann von der Planung abweichen, da die Eltern gemäß § 5 SGB VIII ein Wunsch- und Wahlrecht haben. Aus diesem Grunde und zur Erfüllung des § 80 SGB VIII, der zur ausreichenden Planung unvorhergesehener Bedarfe verpflichtet, muss die Planungsquote über der durchschnittlichen Belegung der Vorjahre liegen. Finanziert werden im Rahmen des laufenden Betriebs nicht die vorgehaltenen, sondern nur die belegten Plätze.

Aufgrund von zahlreichen Faktoren, wie z. B. baulichen Besonderheiten, spezifischen Platzzuweisungen der Einrichtungen (z. B. freie Plätze für Geschwisterkinder), der konzeptionellen Ausrichtung der Einrichtungen und weiteren Faktoren (siehe Punkt 2.2) werden die Einrichtungen nicht immer vollständig und zu 100 % ausgelastet. Zudem können Erweiterungen oder neue Einrichtungen erst im Verlauf des Kita-Jahres ihre volle Kapazität erreichen. Somit begründet sich auch die Planungsquote im Kindergartenalter, die über 100 % liegt. Aufgrund der zahlreichen Faktoren ist eine höhere Planungsquote erforderlich, die jedoch nicht mit dem Finanzierungsbedarf gleichzusetzen ist.

Für die Finanzierung von Plätzen, die von auswärtigen Kindern in Potsdamer Einrichtungen belegt werden, ist gemäß der Kita-Finanzierungsrichtlinie der Landeshauptstadt Potsdam eine vorherige Zustimmung des örtlichen Jugendamtes durch den jeweiligen Träger einzuholen. Die Aufnahme auswärtiger Kinder kann nur erfolgen, wenn der Kostenausgleich mit der abgebenden Gemeinde gem. § 16 Abs. 5 KitaG sichergestellt werden kann. Unverhältnismäßig hohe Mehrkosten sollen in diesem Zusammenhang vermieden werden.

Eine Vorhersage über die tatsächliche Auslastung der Einrichtungen oder den Zeitpunkt der vollen Belegung und somit über den konkreten Finanzierungsbedarf für das Kita-Jahr 2017/2018 lässt sich im Voraus nicht treffen. Jedoch kann sich der voraussichtliche Finanzierungsbedarf für das Kita-Jahr 2017/2018 an den bisherigen Belegungsquoten der letzten Stichtage orientieren. Die folgende Übersicht verdeutlicht die Differenzen der tatsächlichen Belegungen gegenüber den bisherigen Planungen seit dem Jahr 2008.

Tabelle 8: Kita-Platz-Entwicklung und Abgleich von Planung zu IST-Zahlen seit 2008 bis 2017 (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)

Kita-Jahr	2007/2008			2008/2009			2009/2010		
HH-Jahr	2008			2009			2010		
	Bedarfs- planung	Stichtag 1.3.2008	Kita-Jahres- Durchschnitt	Bedarfs- planung	Stichtag 1.3.2009	Kita-Jahres- Durchschnitt	Bedarfs- planung	Stichtag 1.3.2010	Kita-Jahres- Durchschnitt
Kinderzahl gesamt 0-12 Jahre	15.410	15.966	15.993	16.650	16.735	16.651	17.320	17.213	17.210
davon 0 bis unter 3 Jahre	4.420	4.574	4.622	4.620	4.722	4.682	4.710	4.675	4.716
davon 3 Jahre bis Schuleintritt	4.450	4.802	4.661	4.720	4.967	4.830	4.920	5.148	5.023
davon im Grundschulalter	6.540	6.590	6.710	7.310	7.046	7.139	7.690	7.390	7.471
Krippenbelegung	2.019	2.167	2.264	2.187	2.392	2.433	2.364	2.551	2.630
Kindergartenbelegung	4.430	4.691	4.556	4.618	4.816	4.744	4.834	5.074	4.900
Hortbelegung	4.466	4.423	4.549	4.870	4.783	4.852	5.245	4.933	5.017
GESAMT-Plätze in Potsdam	10.915	11.281	11.369	11.675	11.991	12.029	12.443	12.558	12.547
davon für Potsdamer Kinder	10.401	10.690	10.769	11.055	11.380	11.412	11.753	11.952	11.927
davon für Kinder aus Umland	514	591	600	620	611	617	690	606	620
Belegungsquote Krippe %	42,64	46,37	47,91	46,37	49,39	51,11	49,39	53,65	54,94
Belegungsquote KiGa %	94,61	93,52	93,47	93,52	93,54	94,54	93,54	95,20	94,3
Belegungsquote Hort in %	63,48	61,88	62,58	61,81	62,48	62,36	62,48	61,23	61,55
Potsdamer Kinder in Kitas außerhalb Potsdam	205	272		272	359		359	336	
GESAMT	11.120	11.553		11.947	12.350		12.802	12.894	
Mehrbedarf zur Vorjahresplanung	keine Angabe			827			855		

Kita-Jahr	2010/2011			2011/2012			2012/2013		
HH-Jahr	2011			2012			2013		
	Bedarfs- planung	Stichtag 1.3.2011	Kita-Jahres- Durchschnitt	Bedarfs- planung	Stichtag 1.3.2012	Kita-Jahres- Durchschnitt	Bedarfs- planung	Stichtag 1.3.2013	Kita-Jahres- Durchschnitt
Kinderzahl gesamt 0-12 Jahre	18.050	18.005	17.937	18.650	18.729	18.583	19.258	19.054	18.993
davon 0 bis unter 3 Jahre	4.920	4.908	4.888	5.100	5.068	4.986	5.005	5.045	4.997
davon 3 Jahre bis Schuleintritt	5.070	5.376	5.234	5.240	5.571	5.436	5.537	5.705	5.571
davon im Grundschulalter	8.060	7.721	7.815	8.310	8.090	8.161	8.716	8.304	8.425
Krippenbelegung	2.762	2.699	2.739	2.970	2.867	2.931	3.003	3.015	3.019
Kindergartenbelegung	5.018	5.296	5.129	5.172	5.360	5.330	5.536	5.720	5.382
Hortbelegung	5.345	5.303	5.415	5.647	5.155	5.669	6.054	5.879	5.544
GESAMT-Plätze in Potsdam	13.125	13.298	13.283	13.789	13.382	13.930	14.593	14.614	13.945
davon für Potsdamer Kinder	12.502	12.644	12.515	13.137	12.675	13.279	13.833	13.872	13.282
davon für Kinder aus Umland	623	654	622	652	707	651	760	742	663
Belegungsquote Krippe %	53,65	54,12	55,77	56,00	56,57	58,24	58,00	58,75	60,41
Belegungsquote KiGa %	95,20	95,35	96,19	95,35	96,21	95,68	96,21	96,28	96,61
Belegungsquote Hort in %	61,23	62,63	63,43	62,63	63,72	64,14	63,72	65,22	65,81
Potsdamer Kinder in Kitas außerhalb Potsdam	355	295		300	330		364	269	
GESAMT	13.480	13.593		14.089	13.712		14.957	14.883	
Mehrbedarf zur Vorjahresplanung		678			609			868	

Kita-Jahr	2013/2014			2014/2015			2015/2016		
HH-Jahr	2014			2015			2016		
	Bedarfsplanung	Stichtag 1.3.2014	Kita-Jahres- Durchschnitt	Bedarfsplanung	Stichtag 1.3.2015	Kita-Jahres- Durchschnitt	Bedarfs- planung	Stichtag 1.3.2016	Kita-Jahres- Durchschnitt
Kinderzahl gesamt 0-12 Jahre	19.600	19.696	19.610	19.930	20.227	20.034	20.580	21.004	20.934
davon 0 bis unter 3 Jahre	5.040	5.046	5.057	5.080	5.163	5.167	5.230	5.314	5.399
davon 3 Jahre bis Schuleintritt	5.530	5.902	5.713	5.540	5.886	5.609	5.600	6.097	5.845
davon im Grundschulalter	9.030	8.748	8.840	9.310	9.178	9.258	9.750	9.593	9.690
Krippenbelegung	3.336	3.048	3.087	3.382	3.103	3.120	3.485	3.057	3.131
Kindergartenbelegung	5.556	5.961	5.718	5.603	6.007	5.806	5.831	6.149	5.707
Hortbelegung	6.357	6.202	6.290	6.546	6.438	6.525	6.934	6.744	6.442
GESAMT-Plätze in Potsdam	15.249	15.211	15.095	15.531	15.548	15.451	16.250	15.950	15.280
davon für Potsdamer Kinder	14.489	14.416	14.431	14.771	14.732	14.678	15.400	15.158	14.510
davon für Kinder aus Umland	760	795	664	760	816	773	850	792	770
Belegungsquote Krippe %	65,00	58,98	59,65	65,00	58,59	59,33	65,00	56,12	57,98
Belegungsquote KiGa %	96,35	97,14	97,95	97,20	96,84	98,36	98,50	96,79	97,64
Belegungsquote Hort in %	65,25	65,24	65,81	65,35	65,45	65,56	66,50	65,40	66,48
Potsdamer Kinder in Kitas außerhalb Potsdam	320	273		270	375		375	402	
GESAMT	15.569	15.484		15.801	15.923		16.625	16.352	
Mehrbedarf zur Vorjahresplanung		678			232			824	

Kita-Jahr	2016/2017		
HH-Jahr	2017		
	Bedarfsplanung	Stichtag 1.3.2017	Kita-Jahres-Durchschnitt
Kinderzahl gesamt 0-12 Jahre	22.473	21.832	Daten sind erst Ende 2017 verfügbar
davon 0 bis unter 3 Jahre	5.896	5.683	
davon 3 Jahre bis Schuleintritt	6.407	6.076	
davon im Grundschulalter	10.170	10.073	
Krippenbelegung	3.683	3.120	
Kindergartenbelegung	6.070	6.028	
Hortbelegung	7.533	6.679	
GESAMT-Plätze in Potsdam	17.286	15.827	
davon für Potsdamer Kinder	16.494	15.060	
davon für Kinder aus Umland	792	767	
Belegungsquote Krippe %	61,21	54,90	
Belegungsquote KiGa %	90,87	99,21	
Belegungsquote Hort in %	69,45	66,32	
Potsdamer Kinder in Kitas außerhalb Potsdam	402	430	
GESAMT	17.688	16.257	
Mehrbedarf zur Vorjahresplanung		1.063	

3. Kita-Bedarfsplan 2017/2018

3.1 Kriterien und Anforderungen für alle Kindertagesstätten im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam

Der Bedarfsplan weist gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG die Einrichtungen aus, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 KitaG erforderlich sind.

Die Kindertagesbetreuungseinrichtung muss insofern folgende Kriterien erfüllen:

- Der Träger verpflichtet sich alle Grundsätze nach dem KitaG einzuhalten und seine Einrichtungen bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen. Insbesondere muss die Erfüllung der §§ 1 und 9 KitaG (Rechtsanspruch und Öffnungszeiten der Einrichtung und Betreuungszeiten der Kinder) durch alle Einrichtungen in der Kita-Bedarfsplanung der Landeshauptstadt Potsdam gewährleistet werden.
- Entsprechend des Bedarfes müssen alle Einrichtungen ihre vorhandenen Platzkapazitäten vollständig auslasten und für die rechtsanspruchserfüllende Versorgung von Potsdamer Kindern zur Verfügung stellen soweit dies praktisch möglich ist. In Einzelfällen können bei begründeten Ausnahmen geringere Auslastungen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestattet werden (z. B. bei Neuinbetriebnahme, Havarie oder Sanierungsmaßnahmen).
- Der Träger besitzt ein pädagogisches Konzept, welches die Anforderungen des SGB VIII sowie des KitaG berücksichtigt.
- Der Träger verfügt über Grundstück und Gebäude, welche den Anforderungen der Erlaubnisbehörde (MBS) gemäß den Grundsätzen des Verwaltungshandelns bei der Prüfung der räumlichen Bedingungen von Kindertagesstätten (vom Landesjugendhilfeausschuss am 12.07.1999 beschlossen) entsprechen. Der Antrag auf Erteilen einer Betriebserlaubnis ist dort gestellt bzw. eine Betriebserlaubnis liegt bereits vor.
- Der Träger verfügt über ein Qualitätssicherungssystem und ist bereit, dieses entsprechend § 3 (4) KitaG vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe überprüfen zu lassen.
- Die in der Konzeption dargelegte Qualitätsentwicklung und –sicherung entspricht bundesweit anerkannten Standards sowie den in der Landeshauptstadt festzulegenden Qualitätsparametern für Kindertagesstätten.
- Der freie Träger und die Kita-Leitung kooperieren mit den VertreterInnen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- Planungsvorhaben der freien Träger vor allem hinsichtlich der Entwicklung der Platzkapazitäten der Einrichtung werden mit dem Jugendamt abgestimmt. Ebenso erfolgt regelmäßig die Stichtagsmeldung zu den vereinbarten Terminen.
- Der Träger verpflichtet sich zur sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung und erhält einen Zuschuss zu den Kosten der Kindertagesbetreuungseinrichtung nach

dem KitaG in Ausgestaltung der Richtlinie über die Finanzierung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

- Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und orientiert sich an der Elternbeitragssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

Optional überdenkt der Träger die Schaffung und Fortschreibung von Quantität und Qualität je nach dem aktuellen Bedarf. Neben den Regeleinrichtungen folgende Angebote auszubauen:

- Flexible Betreuungsangebote
- Kindertagespflegestellen
- Betriebsnahe-Kitas und Betriebsnahe-Kita-Gruppen

Empfehlenswert ist weiterhin die Schaffung von Kindertagesbetreuungsangeboten, die mehrere Altersgruppen umfassen und somit flexibel auf wechselnde Bedarfe reagieren können.

3.2 Einrichtungen in der Bedarfsplanung

Für die Erfassung der im Planungszeitraum 2017/2018 verfügbaren Kita-Plätze erfolgten im ersten Quartal des Jahres 2017 Abfragen bei den freien Trägern durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zu den geplanten Kapazitäten in jeder Potsdamer Einrichtung. Anschließend wurden die Angaben durch die Verwaltung geprüft und plausibilisiert. Im Rahmen der Herstellung des Benehmens erhielten die freien Träger daraufhin erneut die Möglichkeit, ihre Angaben zu prüfen und zu ergänzen.

In der folgenden Darstellung wurden den jeweiligen Sozialräumen Übersichtskarten vorangestellt. Hieraus sind die jeweiligen Standorte der Kitas ersichtlich. Die Kartenübersicht gibt auch Auskunft über die Eigentumsverhältnisse der Kitas. Insofern kann zwischen Objekten, deren Eigentümerin die Landeshauptstadt Potsdam ist und die durch den Kommunalen Immobilien Service (KIS) an die freien Träger vermietet werden, den Objekten, die sich im Eigentum Dritter befinden und durch diese an die freien Träger vermietet werden und den Objekten, die sich im Eigentum der Träger selbst befinden, unterschieden werden. Sofern sich eine Kita im Eigentum der Kommune befindet ist der Kommunale Immobilien Service gemäß Mietvertrag für die Instandhaltung sowie Sanierung und für weitere Aufgaben, die sich in der Zuständigkeit eines Vermieters befinden, verantwortlich.

Unter 3.2 werden die Ergebnisse der Erfassung aller Potsdamer Einrichtungen, die innerhalb der Bedarfsplanung betrieben werden, dargestellt. Die Darstellung der Einrichtungen ist nach den sechs Sozialräumen der Landeshauptstadt Potsdam untergliedert. Den sechs Sozialräumen sind die folgenden Stadtteile zugeordnet:

- Sozialraum I: Groß Glienicke, Krampnitz, Sacrow, Neu Fahrland, Fahrland, Satzkorn, Marquardt, Uetz/Paaren (Planungsräume: 101 und 102)
- Sozialraum II: Bornim, Bornstedt, Nedlitz, Am Ruinenberg, Rote Kasernen, Eiche, Grube, Golm (Planungsräume: 201 und 202)
- Sozialraum III: Nauener und Berliner Vorstadt, Innenstadt, Am Weinberg, Brandenburger Vorstadt, Potsdam West (Planungsräume: 301, 302, 303 und 304)
- Sozialraum IV: Zentrum Ost, Babelsberg Nord, Klein Glienicke, Babelsberg Süd (Planungsräume: 401, 402 und 403)
- Sozialraum V: Stern, Drewitz, Alt Drewitz, Kirchsteigfeld (Planungsräume: 501, 502, und 503)
- Sozialraum VI: Hauptbahnhof, Brauhausberg, Templiner und Teltower Vorstadt Schlaatz, Waldstadt I, Industriegelände, Waldstadt II (Planungsräume: 601, 602, 603 und 604)

Zu jeder Einrichtung sind den Tabellen Angaben zu unbefristeten und befristeten Betriebserlaubnissen sowie die im Planungszeitraum maximal zu Verfügung stehenden Plätze zu entnehmen.

Zu jedem Sozialraum sind ebenfalls die quantitativen Entwicklungen der Krippen- und Kindergärten- sowie die Hortbedarfe der einzelnen Grundschulstandorte dargestellt. Die zugrunde gelegte Schüler- und Hortzahlenentwicklung für die zukünftige Belegung der Grundschulen stellt lediglich eine Prognose dar und kann sich anhand der tatsächlichen Zuweisungen und Aufnahmen der Grundschulen nachträglich verändern.

Hinweis: In den nachfolgenden Tabellen kann es aufgrund der Rundung von Nachkommastellen bei der Summen- und Differenzenbildung zu Abweichungen um den Wert 1 kommen. Die Rundung ist beabsichtigt, da mit Hilfe der Planungsquoten nur prognostische Werte ermittelt werden sollen.

3.2.1 Sozialraum I

Abbildung 2: Übersichtskarte Sozialraum I (Bereich Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Potsdam)

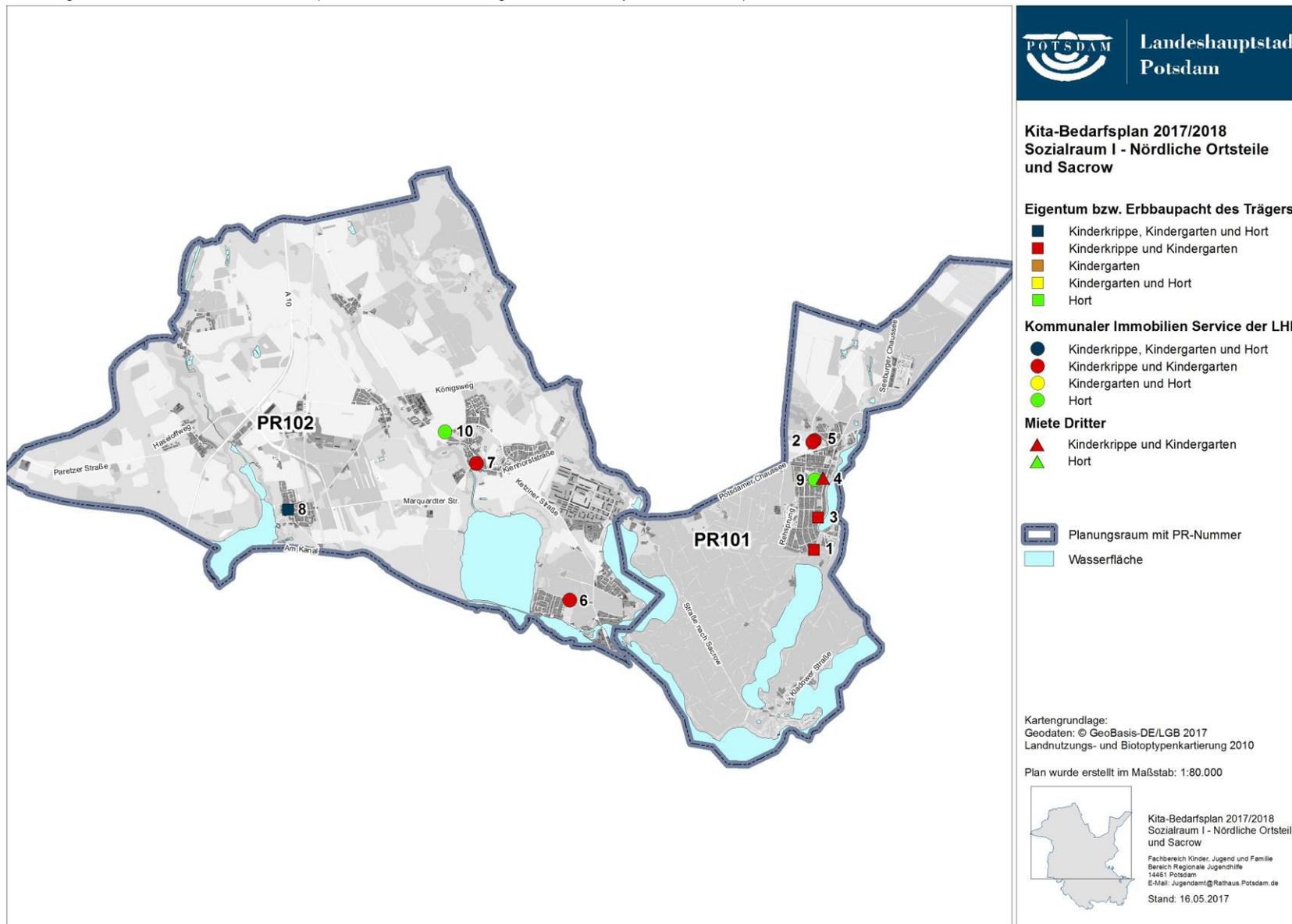


Tabelle 9: Einrichtungen im Bedarfsplan 2017/2018 im Sozialraum I (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)

lfd. Nr.	Träger	Einrichtung		BE gesamt	max. belegte Plätze				BE inkl. befristet gesamt	max. belegte Plätze befristet				befristet bis
		Name	Straße		gesamt	Krippe	Kinder- garten	Hort		gesamt	Krippe	Kinder- garten	Hort	
1	Spatzennest e.V.	"Spatzennest"	Tristanstr. 58	83	83	37	46	0	83					
		"Vorschule"	Am Sportplatz 10	36	36	0	36	0	36					
2	Haus Sonnenschein e.V.	"Haus Sonnenschein"	Ulrich-Steinhauer-Str. 3a	46	45	18	27	0	46					
3	Butzemannhaus e.V.	"Butzemannhaus"	Seepromenade 54	60	60	26	34	0	60					
4	Montessori & Friends gGmbH	"Kinderhaus Starke Kinder"	An der Sporthalle 2	55	55	12	43	0	55					
5	Die Kinderwelt GmbH	"Villa Kunterbunt"	Am Glienicker Mühlenberg 3	41	41	14	27	0	41					
6	Fröbel gGmbH	"Kinderland"	Am Kirchberg 50	102	102	34	68	0	102					
7	Treffpunkt Fahrland e.V.	"Fahrländer Landmäuse"	Marquardter Str.	143	143	40	103	0	143					
8	Anerk. Schulgesell. mbH	"Seepferdchen"	Hauptstr. 19/22	259	259	40	44	175	259					
9	Spatzennest e.V.	"Traumzauberbaum"	Hechtsprung 14	170	170	0	0	170	170					
10	Treffpunkt Fahrland e.V.	Hort der Grundschule 7	Ketziner Str. 31c	232	232	0	36	196	232					
	Neopanterra e. V.	Eltern-Kind-Gruppe	Seeburger Chaussee 2	15	15	10	5	0	15					
	Butzemannhaus e.V.	Aki "Butzemannhaus" Tagespflege	Hechtsprung 14-16	20 39	20 39	0 39	0 0	20 0	20 39					
Sozialraum I gesamt				1.301	1.300	270	469	561	1.301					
Maximalbedarf					1.486	400	525	561						
Differenz von Platzangebot zu Bedarf inkl. Befristungen					-186	-130	-56	0						
Planung von zusätzlichen Plätzen mit Fertigstellung nach dem Kita-Jahr 2017/2018					1.126	331	460	335						

Tabelle 10: Quantitative Entwicklung im Sozialraum I (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)

Bevölkerungsentwicklung im Sozialraum I		2018	2019	Zuwachs bis 2019
Kinderkrippe (0 bis unter 3 Jahre)		533	600	67
Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt)		510	517	7
Hort (Grundschulalter)		903	943	40
Kinder im Kita-Alter Gesamt		1.946	2.060	114
Bedarf an Krippen- und Kindergartenplätzen im Sozialraum I		2018	2019	Zuwachs bis 2019
Planungsquote Krippe 75 % x Bevölkerung		400	450	50
Planungsquote KiGa 103 % x Bevölkerung		525	533	7
Platzbedarf Krippe und Kindergarten gesamt		925	983	57
Hortbedarf im Sozialraum I	Lfd. Nr. des versorgenden Hortes	ab 01.09.2017	ab 01.09.2018	Zuwachs bis 2019
Schule 6	9, AKI Butze	190	190	0
Schule 7	10	196	196	0
Neue Grundschule Marquardt	8	175	175	0
Hortbedarf gesamt		561	561	0
Kita-Platzbedarf gesamt		1.486	1.544	57

Schlussfolgerungen für den Sozialraum I

Der Sozialraum I ist durch seine besondere Lage geprägt. So liegen die nördlichen Ortsteile bis zu 14 km vom Stadtzentrum entfernt. Somit ist im Potsdamer Norden eine dezentrale Versorgung mit Betreuungsplätzen erforderlich. Anhand der fachplanerischen Annahmen lässt sich ein moderater Anstieg der Bevölkerung im Kita-Alter prognostizieren. Insbesondere im Krippen- und Kindergartenalter ist in den nächsten Jahren mit einer Zunahme der Kindertagesbetreuungsbedarfe zu rechnen. Auch die geplante Entwicklung des Potsdamer Stadtteils Krampnitz bis zum Jahr 2020 und das Bevölkerungswachstum in Fahrland und Groß Glienicke machen den weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung erforderlich. Hierbei wurde für Krampnitz ein besonders großer Bedarf prognostiziert und bereits mit konkreten Vorhaben unteretzt (vgl. S. 46).

Gemäß aktueller Planungsquoten, die auch unvorhergesehene Bedarfe und weitere Faktoren miteinbeziehen, wären zusätzlich maximal 130 Krippen- und 56 Kindergartenplätze erforderlich. Dies entspricht in etwa zwei Kindertagesstätten mit je 90 Plätzen.

Derzeit sind im Sozialraum I bereits 331 Krippen-, 460 Kindergarten- und 335 zusätzliche Hortplätze in Planung. Aufgrund dieser umfangreichen Ausbauplanung kann auf die zukünftige Entwicklung in den nördlichen Ortsteilen angemessen reagiert werden.

3.2.2 Sozialraum II

Abbildung 3: Übersichtskarte Sozialraum II (Bereich Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Potsdam)

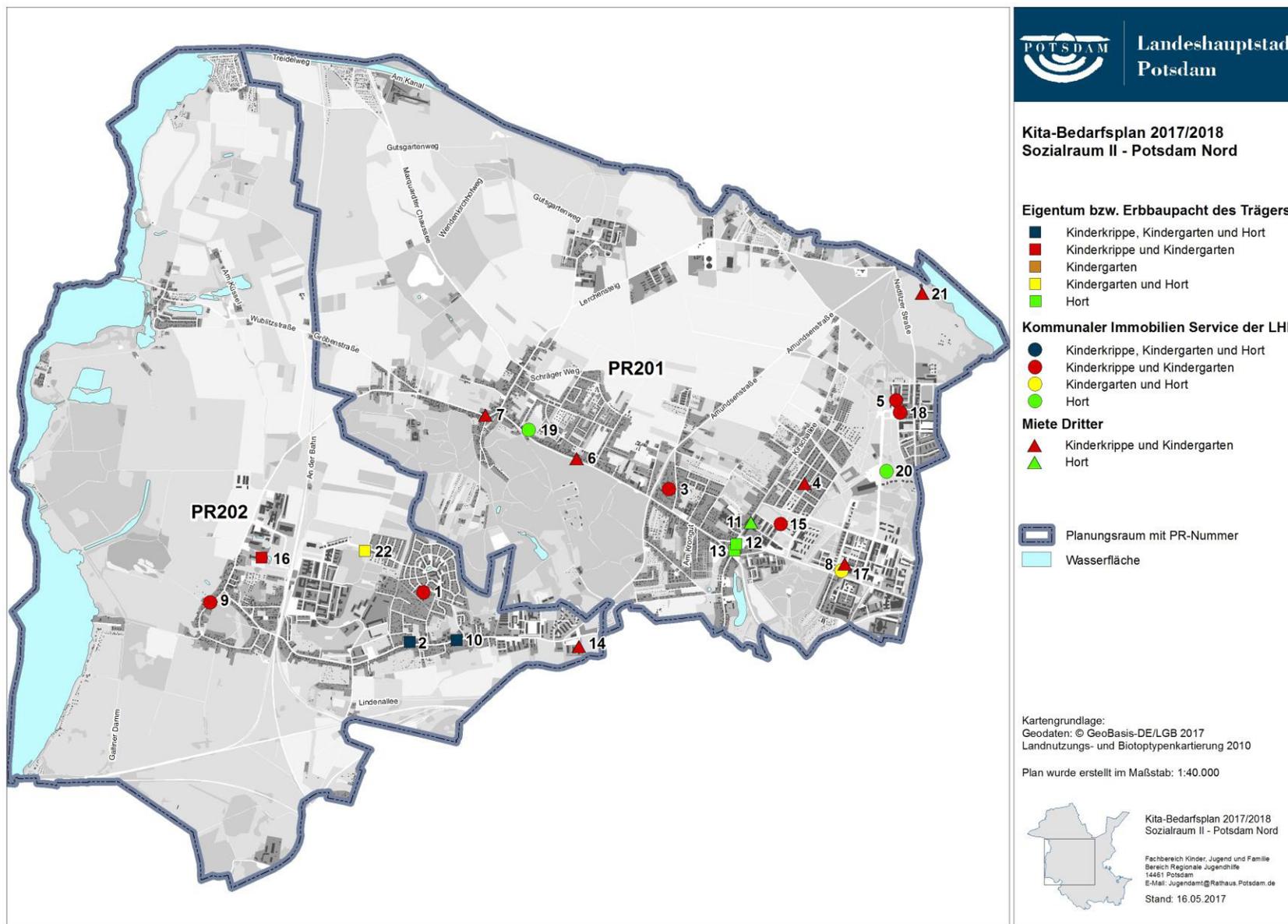


Tabelle 11: Einrichtungen im Bedarfsplan 2017/2018 im Sozialraum II (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)

lfd. Nr.	Träger	Einrichtung		BE gesamt	max. belegte Plätze				BE inkl. befristet gesamt	max. belegte Plätze befristet				befristet bis
		Name	Straße		gesamt	Krippe	Kinder-garten	Hort		gesamt	Krippe	Kinder-garten	Hort	
1	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Wilde Früchtchen"	Wildbirnenweg 10	181	181	81	100	0	181	0				
2	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Turmspatzen"	Kaiser-Friedrich-Str. 32/15a	205	205	30	40	135	285	80	0	0	80	31.08.18
3	EJF gAG	"Waldhaus"	Amundsenstr. 24a	82	82	22	60	0	82	0				
4	EJF gAG	"Entdeckerland"	Walter-Funcke-Straße 25	102	102	35	67	0	102	0				
5	Erz.-u. Bildungswege gGmbH	"Firlefan"	Nedlitzer Holz 12 A	54	54	15	39	0	54	0				
6	Erz.-u. Bildungswege gGmbH	"Kids Company"	Potsdamer Str. 63	142	142	54	88	0	142	0				
7	Erz.-u. Bildungswege gGmbH	"Neunmalklug"	Mitschurinstr. 1	104	104	36	68	0	104	0				
8	Jugend und Sozialwerk gGmbH	"Sinnesgarten"	Jakob-von-Gundling-Str.26	105	105	35	70	0	110	5	5	0	0	31.08.18
9	LSB gGmbH	"Am Storchennest"	Geiselbergstr. 12	60	60	20	40	0	60	0				
10	Verein Oberlinhaus	"Eiche"	Kaiser-Friedrich-Str. 106	123	123	18	33	72	138	15	0	0	15	31.08.18
11	Jugend und Sozialwerk gGmbH	"Haus d. fröhl. Kinder"	Kirschallee 171/172	216	216	0	0	216	216	0				
12	LSB gGmbH	Hort Am Schulplatz 1	Schulplatz 1	204	204	0	0	204	244	40	0	0	40	31.07.18
13	LSB gGmbH	"Schulplatz 1"	Schulplatz 1	56	56	0	56	0	61	5	0	5	0	31.07.18
14	Die Kinderwelt GmbH	"Kleinstein"	Kaiser-Friedrich-Str. 135	110	110	45	65	0	110	0				
15	GFB mbH	"Tönemaler"	David-Gilly-Str. 3	84	84	30	54	0	84	0				
16	Fröbel gGmbH	"Springfrosch"	Zum Mühlenteich 8	120	120	48	72	0	120	0				
17	Independent Living gGmbH	"Bornstedter Feld"	Jakob-von-Gundling-Str.25	385	385	0	35	350	385	0				
18	Die Kinderwelt GmbH	"Farbenspiel"	Peter-Huchel-Str. 1	125	125	55	70	0	125	0				
19	IB Berlin-Brandenburg gGmbH	Hort der Grundschule 11	Potsdamer Straße 90	120	120	0	0	120	120	0				
20	IB Berlin-Brandenburg gGmbH	Hort der Grundschule 17	Esplanade 5	107	107	0	0	107	107	0				
21	Fröbel gGmbH	"Am Jungfernsee"	Konrad-Zuse-Ring	120	120	40	80	0	120	0				
22	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Marie Juchacz"	In der Feldmark 24-26	126	126	0	26	100	126	0				
		Tagespflege		60	60	60	0	0	30	0				
Sozialraum II gesamt				2.991	2.991	624	1.063	1.304	3.136	145	5	5	135	
Maximalbedarf					3.576	788	1.348	1.439						
Differenz von Platzangebot zu Bedarf					-440	-159	-280	0						
Planung von zusätzlichen Plätzen mit Fertigstellung nach dem Kita-Jahr 2017/2018					1.012	285	355	372						

Tabelle 12: Quantitative Entwicklung im Sozialraum II (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)

Bevölkerungsentwicklung im Sozialraum II		2018	2019	Zuwachs bis 2019
Kinderkrippe (0 bis unter 3 Jahre)		1.051	1.103	52
Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt)		1.309	1.353	44
Hort (Grundschulalter)		2.084	2.244	160
Kinder im Kita-Alter gesamt		4.444	4.700	256
Bedarf an Krippen- und Kindergartenplätzen im Sozialraum II		2018	2019	Zuwachs bis 2019
Planungsquote Krippe 75 % x Bevölkerung		788	827	39
Planungsquote KiGa 103 % x Bevölkerung		1.348	1.394	45
Platzbedarf Krippe und Kindergarten gesamt		2.137	2.221	84
Hortbedarf im Sozialraum II	Lfd. Nr. des versorgenden Horts	ab 01.09.2017	ab 01.09.2018	Zuwachs bis 2019
Schule 2	2, 10	302	302	0
Schule 25/26	11, 12	460	460	0
Schule 3	17	350	350	0
Schule 11	19	120	176	56
Schule 17	20	107	163	56
AWO Schule	22	100	100	0
Hortbedarf gesamt		1.439	1.551	112
Kita-Platzbedarf gesamt		3.576	3.772	196

Schlussfolgerungen für den Sozialraum II

Der Sozialraum II ist vor allem durch das Entwicklungsgebiet Bornstedter Feld und die Wissenschaftsstandorte in Golm geprägt. Für die Folgejahre lässt sich ein Mehrbedarf an Betreuungsplätzen in allen Altersgruppen prognostizieren. Gemäß den aktuellen Planungsquoten, die auch unvorhergesehene Bedarfe und weitere Faktoren miteinbeziehen, wären zusätzlich maximal 159 Krippen- und 280 Kindergartenplätze erforderlich. Dies entspricht in etwa vier weiteren Kindertagesstätten mit jeweils 110 Plätzen im Sozialraum II. Den steigenden Bedarfen stehen die derzeit in Planung befindlichen Plätze gegenüber. So wurden für den Sozialraum II durch die Landeshauptstadt Potsdam bereits 285 Krippen-, 355 Kindergarten-, und 372 Hortplätze in die Bedarfsplanung aufgenommen. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie prüft derzeit, ob die neu zu errichtenden Standorte früher als bisher geplant in Betrieb genommen werden können. Alternativ wird aktuell auch die Erweiterung bestehender Kita-Standorte im Sozialraum II durch Module zur Überbrückung bis zur Inbetriebnahme der geplanten Einrichtungen geprüft.

Der prognostische Anstieg der Hortbedarfe im Sozialraum II wird durch den Neubau der Grundschule 17 mit Hort im Bornstedter Feld (zunächst in Modulbaubauweise) aufgefangen. Die Hortbedarfe an der Grundschule 11 können ebenfalls durch den Grundschulneubau mit Hort in Bornim gedeckt werden. Für den zukünftigen Mehrbedarf an Hortplätzen der Grundschule 2 in Eiche ist eine Erweiterung der Hortplätze durch den Träger Verein Oberlinhaus geplant. Die Erweiterung der „Oberlin Kita Eiche“ um 72 Hortplätze wurde bereits in die Kita-Bedarfsplanung unter Planung von zusätzlichen Plätzen (Punkt 4) aufgenommen. Die Erweiterung steht voraussichtlich im Laufe des Schuljahres 2018/2019 zur Verfügung. Bis zur Fertigstellung der Erweiterung muss der Mehrbedarf an Hortplätzen über weitere Doppelnutzung von Klassenräumen der Grundschule 2 bedient werden.

Zukünftig muss das Angebot an Betreuungsplätzen parallel zur Wohnbebauung im Bornstedter Feld sukzessive erweitert werden. Der Entwicklungsträger Bornstedter Feld ist im Rahmen der bestätigten Planungen von zusätzlichen Plätzen mit dem Bau von zwei neuen Kindertagestätten beauftragt (siehe Punkt 4), deren Fertigstellung sich allerdings bis zum Jahr 2019 verzögert.

3.2.3 Sozialraum III

Abbildung 4: Übersichtskarte Sozialraum III (Bereich Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Potsdam)

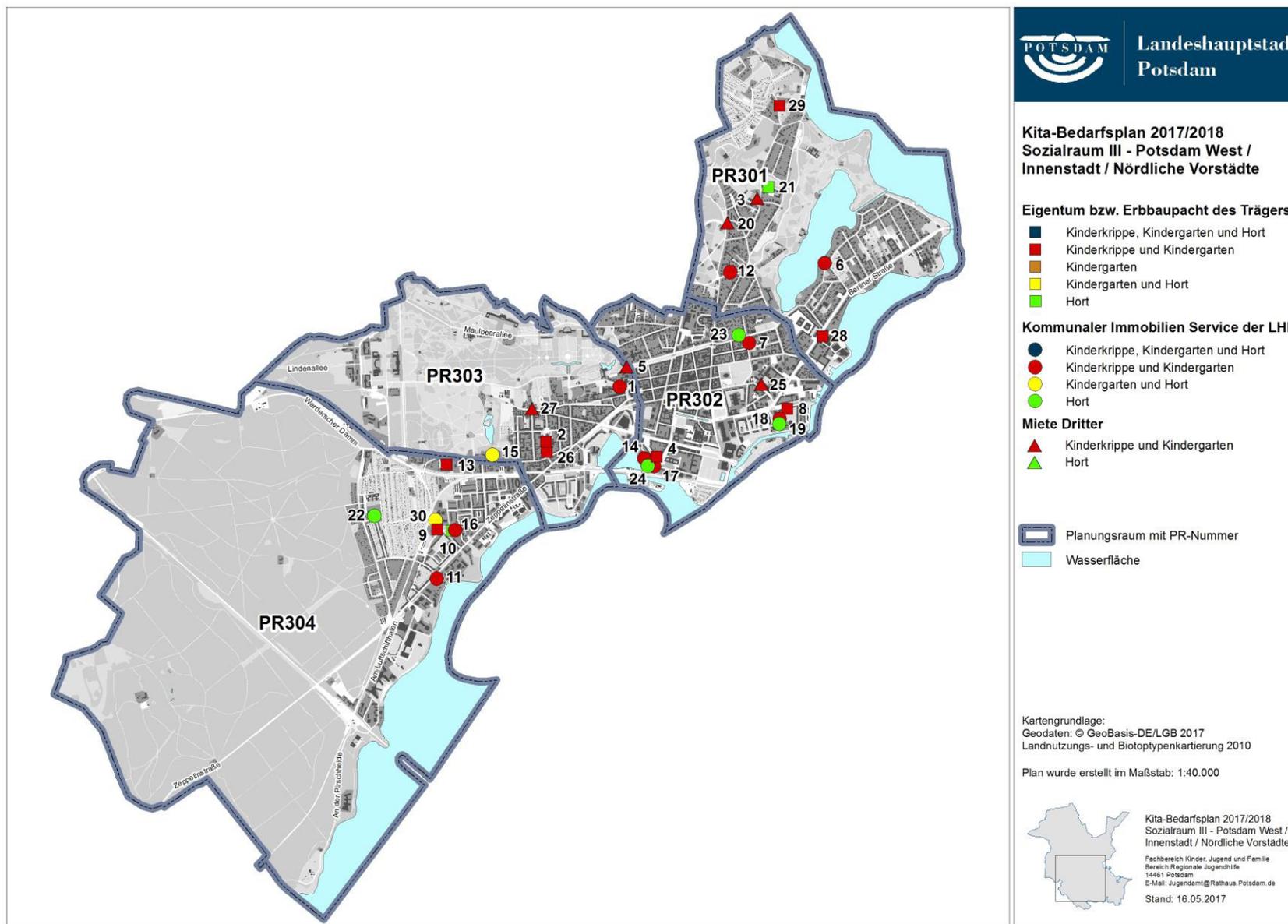


Tabelle 13: Einrichtungen im Bedarfsplan 2017/2018 im Sozialraum III (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)

lfd. Nr.	Träger	Einrichtung		BE gesamt	max. belegte Plätze				BE inkl. befristet gesamt	max. belegte Plätze befristet				befristet bis
		Name	Straße		gesamt	Krippe	Kinder-garten	Hort		gesamt	Krippe	Kinder-garten	Hort	
1	Kirchengem. St. Peter und Paul	"St. Peter & Paul"	Allee nach Sanssouci 8	67	60	9	51	0	67	0				
2	Erlöserkirchgemeinde	"Erlöserkirchgemeinde"	Nansenstr. 5	86	86	20	66	0	86	0				
3	Hoffbauer Kinder gGmbH	"Pfingstgemeinde"	Große Weinmeisterstr.49	49	49	11	38	0	50	1				
4	Kirchengemeinde Heilig-Kreuz	"Heilig-Kreuz"	Kiezstr. 10	41	41	6	35	0	43	2	1	1	0	31.08.18
5	Hoffbauer Kinder gGmbH	"Friedenshaus"	Schopenhauerstr. 24	88	88	25	63	0	88	0				
6	EJF gAG	"Am Heiligen See"	Seestr. 43	121	120	30	90	0	121	0				
7	EJF gAG	"Clara Zetkin"	Hebbelstr. 4	100	100	31	69	0	100	0				
8	EJF gAG	"Am Kanal"	Am Kanal 68	138	138	38	100	0	138	0				
9	EJF gAG	"Sonnenland" - I-Kita	Knobelsdorffstr. 6	240	240	100	140	0	240	0				
10	EJF gAG	"Sonnenland" - Hort	Knobelsdorffstr. 7	135	135	0	0	135	135	0				
11	Hasenlaube e. V.	"Hasenlaube"	Zeppelinstr. 121	50	50	14	36	0	50	0				
12	FidL- Frauen in d. Lebensmitte e. V.	"Fridolin"	Alleestr. 11	84	84	30	54	0	84	0				
13	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Tausendfüßler"	Geschw.-Scholl-Str. 52	145	145	56	89	0	145	0				
14	Independent Living gGmbH	"Froschkönig"	Wall am Kiez 3/4	245	245	100	145	0	245	0				
15	Independent Living gGmbH	"Baumschule"	Geschw.-Scholl-Str. 33b	191	191	0	44	147	191	0				
			Carl-von-Ossietzky-Str. 37	59	59	0	0	59	59	0				
16	Montessori Kinderhaus e.V.	"Mont. Kinderhaus"	Knobelsdorffstr. 7	66	66	15	51	0	66	0				
17	Waldorfkindergarten e.V.	"Waldorfkindergarten "	Wall am Kiez 6	49	49	5	44	0	49	0				
18	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Inselmäuse"	Burgstr. 23	65	65	32	33	0	65	0				
19	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Havelsprotten"	Burgstr. 23	400	400	0	0	400	400	0				
20	GFB mbH	"Vielfalt"	Puschkinallee 14	81	81	40	41	0	81	0				
21	Hoffbauer gGmbH	Hort Ev. Grundschule	Große Weinmeisterstr.49	195	285	0	0	285	195	0				
22	IB Berlin Brandenburg gGmbH	"Montessori Hort"	Schlüterstr. 2-4	160	160	0	0	160	160	0				

lfd. Nr.	Träger	Einrichtung		BE gesamt	max. belegte Plätze				BE inkl. befristet gesamt	max. belegte Plätze befristet				befristet bis
		Name	Straße		gesamt	Krippe	Kinder- garten	Hort		gesamt	Krippe	Kinder- garten	Hort	
23	Fröbel gGmbH	"Sonnenschein"	Kurfürstenstraße 51	216	216	0	0	216	216	0				
24	Fröbel gGmbH	"Kastanienhof"	Wall am Kiez 5	185	185	0	0	185	185	0				
25	Hoffbauer gGmbH	"Bergmännchen"	Charlottenstr. 72	109	109	42	67	0	109	0				
26	LSB gGmbH	"Wasserläufer"	Nansenstr. 2	160	130	50	80	0	160	0				
27	Die Kinderwelt GmbH	"Kinderspiel"	Lennestr. 19	30	27	7	20	0	30	0				
28	LSB gGmbH	"Zauberstein"	Berliner Str. 27a	166	155	55	100	0	166	0				
29	LSB gGmbH	"Königskinder"	Höhenstr. 15	139	130	40	90	0	139	0				
30	Independent Living gGmbH	"Weltkinder"	Stormstr. 53	130	130	0	0	130	130	0				
	Die Kinderwelt GmbH	Kurzzeitbetreuung	Breite Straße 21	6	6	6	0	0	6	0				
	EJF gAG	Aki "Einsteinkids"	Knobelsdorffstr. 7	29	29	0	0	29	29	0				
	Pdm. Betreuungshilfe e.V.	Aki "Treffpunkt Freizeit"	Am Neuen Garten 64	25	25	0	0	25	25	0				
	Pdm. Betreuungshilfe e.V.	EKG im Treffpunkt Freizeit	Am Neuen Garten 64	15	15	15	0	0	15	0				
		Tagespflege		135	135	135	0	0	135	0				
			Sozialraum III gesamt	4.200	4.229	912	1.546	1.771	4.203	3	1	1	0	
			Maximalbedarf		4.439	1.036	1.633	1.771						
			Differenz von Platzangebot zu Bedarf		-210	-124	-87	0						
			Planung von zusätzlichen Plätzen mit Fertigstellung nach dem Kita-Jahr 2017/2018		201	53	75	73						

Tabelle 14: Quantitative Entwicklung im Sozialraum III (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)

Bevölkerungsentwicklung im Sozialraum III		2018	2019	Zuwachs bis 2019
Kinderkrippe (0 bis unter 3 Jahre)		1.381	1.355	-26
Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt)		1.585	1.645	60
Hort (Grundschulalter)		2.301	2.337	36
Kinder im Kita-Alter gesamt		5.267	5.337	70
Bedarf an Krippen- und Kindergartenplätzen im Sozialraum III		2018	2019	Zuwachs bis 2019
Planungsquote Krippe 75 % x Bevölkerung		1.036	1.016	-20
Planungsquote KiGa 103 % x Bevölkerung		1.633	1.694	62
Platzbedarf Krippe und Kindergarten gesamt		2.668	2.711	42
Hortbedarf im Sozialraum III	Lfd. Nr. des versorgenden Horts	ab 01.09.2017	ab 01.09.2018	Zuwachs bis 2019
Schule 8	24	185	185	0
Schule 12	15	206	206	0
Schule 19	19	400	412	12
Schule 22	22	160	160	0
Schule 23	10, 30, AKI EJJ	294	294	0
Schule 24	23, AKI PBh	241	241	0
Ev. Grundschule	21	285	285	0
Hortbedarf gesamt		1.771	1.783	12
Kita-Platzbedarf gesamt		4.439	4.494	54

Schlussfolgerungen für den Sozialraum III

Der Sozialraum III ist durch seine zentrale Lage in der Mitte Potsdams geprägt. Gemäß den aktuellen Planungsquoten, die auch unvorhergesehene Bedarfe und weitere Faktoren miteinbeziehen, wären im kommenden Kita-Jahr zusätzlich maximal 124 Krippen- und 87 Kindergartenplätze erforderlich. Anhand der fachplanerischen Annahmen werden die Bedarfe im Krippenalter im Jahr 2018 leicht rückläufig sein. Für die Altersgruppe Kindergarten lässt sich dagegen ein Zuwachs der Bedarfe annehmen. Durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie wurden bereits 53 Krippen-, 75 Kindergarten und 73 Hortplätze in die Ausbauplanung aufgenommen. Darüber hinaus prüft die Verwaltung derzeit zusätzliche Erweiterungspotentiale.

An den Grundschulstandorten im Sozialraum III ist zukünftig mit einem moderaten Anstieg der Bedarfe zu rechnen, die jedoch im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten oder durch zusätzlich doppelt genutzte Räume bedient werden können. Für die Grundschule 19 mit dem höchsten Zuwachs stehen bislang ausreichend Kapazitäten im Hort „Havelsprotten“ zur Verfügung. Jedoch muss für den Mehrbedarf der Grundschule 19 zukünftig die Doppelnutzung in der Schule erhöht oder ein weiteres Angebot zur Entlastung ab dem Schuljahr 2018/2019 geschaffen werden.

3.2.4 Sozialraum IV

Abbildung 5: Übersichtskarte Sozialraum IV (Bereich Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Potsdam)

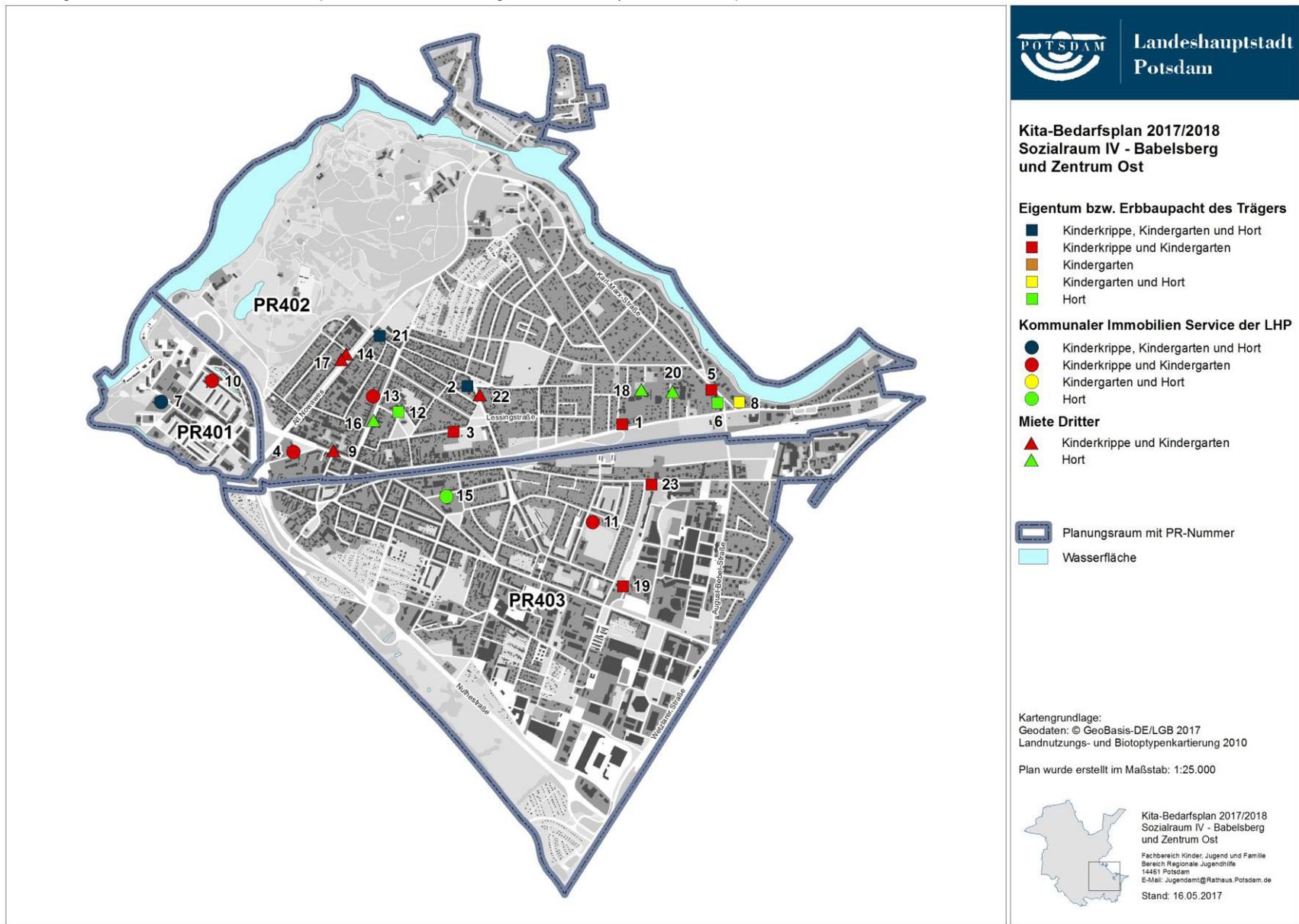


Tabelle 15: Einrichtungen im Bedarfsplan 2017/2018(im Sozialraum IV (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)

lfd. Nr.	Träger	Einrichtung		BE gesamt	max. belegte Plätze				BE inkl. befristet gesamt	max. belegte Plätze befristet				befristet bis
		Name	Straße		gesamt	Krippe	Kinder- garten	Hort		gesamt	Krippe	Kinder- garten	Hort	
1	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Sonnenkinder *	Rud.-Breitscheid-Str. 136	130	130	48	82	0	130	0				
2	Kirchengem. St. Antonius	"St. Antonius"	Plantagenstr. 23/24	85	80	12	53	15	85	0				
3	Kirchengem. Babelsberg	"Comeniuskindergarten"	Wichgrafstr. 27	70	60	14	50	0	70	0				
			Schulstraße 10 a	48	44	10	30	0	48					
4	EV Spielhaus e. V.	"Spielhaus"	Glasmeyerstr. 9	69	69	10	59	0	72	3	0	3	0	31.08.18
5	EV Zwergenland e. V.	"Zwergenland"	Karl-Marx-Str. 69	61	61	28	33	0	64	3	0	3	0	31.08.18
6	EV Zwergenland e. V.	"Nimmerland"	Karl-Marx-Str. 72	30	30	0	0	30	30	0				
7	Fröbel gGmbH	"Sausewind"	Lotte-Pulewka-Str. 5/7	240	240	56	61	123	357	117	0	0	117	31.08.18
8	Jugend u. Sozialwerk gGmbH	"Kindervilla am Griebnitzsee"	Karl-Marx-Str.1	123	123	0	16	107	123	0				
9	Verein Oberlinhaus	"Oberlinkita Babelsberg"	Rud.-Breitscheid-Str. 24	102	102	39	63	0	102	0				
10	Paritätische KT gGmbH	"Sonnenschein"	Hans-Marchwitza-Ring 53-55	195	195	60	135	0	195	0				
11	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Sandscholle"	Franz-Mehring-Str 54	174	174	60	114	0	174	0				
12	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Weberspatzen"	Weberplatz 13	132	132	0	0	132	150	18	0	0	18	31.08.18
13	MITRA e.V.	"Stadt der Meister"	Karl-Liebnecht-Str. 113	54	54	12	42	0	54	0				
14	FidL e. V.	"Kinderhaus Pittiplatsch"	Alt Nowawes 100	28	28	8	20	0	28	0				
15	Jugend u. Sozialwerk gGmbH	"Goethekids"	Stephensonstr. 1	216	216	0	0	216	230	14	0	0	14	31.08.19
16	Hoffbauer gGmbH	Hort der ev. GS Babelsberg	R.-Breitscheid-Str. 21	285	285	0	0	285	285	0				
17	Hoffbauer gGmbH	"Hoffkids"	Alt Nowawes 94	23	23	3	20	0	23	0				
18	Malteser Hilfsdienst gGmbH	Hort d. kath. Marienschule	Espengrund 10	218	218	0	0	218	218	0				
19	Fröbel gGmbH	"Am Filmpark"	Emil-Jannings-Str. 3	153	150	78	72	0	153	0				
20	MUG e. V.	"Babelsberger Kindertraum"	Otto-Erich-Str. 11/13	69	69	0	0	69	69	0				
21	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Am Babelsberg"	Grenzstraße 13/14	161	161	28	44	89	171	10	0	0	10	31.08.18
22	JOB-Spielwerk gGmbH	"Kichererbsen"	Plantagenstr. 18	30	30	11	19	0	30	0				
23	Die Kinderwelt GmbH	"Ole Lukoie"	Stahnsdorfer Straße 77	130	130	65	65	0	130	0				

lfd. Nr.	Träger	Einrichtung		BE gesamt	max. belegte Plätze				BE inkl. befristet gesamt	max. belegte Plätze befristet				befristet bis
		Name	Straße		gesamt	Krippe	Kinder- garten	Hort		gesamt	Krippe	Kinder- garten	Hort	
	EV Zwergenland e. V.	Aki "Aktive Kids"	Domstr. 14 b	50	50	0	0	50	50	0				
	AWO KJH Pdm. gGmbH	Aki "Kulturhaus Babelsberg"	Karl-Liebknecht-Str. 135	57	57	0	0	57	57	0				
		Tagespflege		128	128	128	0	0	128	0				
		Sozialraum IV gesamt		3.061	3.039	670	978	1.391	3.226	165	0	6	159	
		Maximalbedarf			3.534	794	1.191	1.550						
		Differenz von Platzangebot zu Bedarf			-330	-124	-207	0						
		Planung von zusätzlichen Plätzen mit Fertigstellung nach dem Kita-Jahr 2017/2018			160	30	30	100						

Tabelle 16: Erläuterungen zu spezifischen Standortmerkmalen (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)

Ifd. Nr.	Erläuterungen
1	Variable Betriebserlaubnis bis 130 Kinder
3	Das Foyer wurde im Rahmen der Betriebserlaubnis als Spielfläche anerkannt. Dort ist jedoch laut Einrichtungsleitung keine Betreuung möglich. Somit ist hier für die nächsten Kita-Jahre keine Vollausslastung der Betriebserlaubnis geplant. Für die beiden unter Punkt 3 aufgeführten Standorte liegen zwei getrennte Betriebserlaubnisse vor.
5/6	Bei den Standorten 5 und 6 handelt es sich um einen Standort mit einer einheitlichen Betriebserlaubnis. Aufgrund der subjektiven Trennung der Standorte durch den Träger werden die Standorte auch im Rahmen des Kita-Bedarfsplanes separat aufgeführt.
7	Ab dem kommenden Schuljahr 2017/18 werden durch Doppelnutzung im Schulgebäude zusätzliche Kapazitäten geschaffen. Ab dem 2. Schulhalbjahr 2017/2018 soll dann eine neue Modulanlage für den Hort in Betrieb genommen werden.
12	Antrag auf Weiterführung der Ausnahmeerlaubnis wird gestellt.
19	Die Kapazität der Einrichtung kann aufgrund räumlicher Bedingungen nicht voll ausgelastet werden.

Tabelle 17: Quantitative Entwicklung im Sozialraum IV (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)

Bevölkerungsentwicklung im Sozialraum IV		2018	2019	Zuwachs bis 2019
Kinderkrippe (0 bis unter 3 Jahre)		1.058	1.129	71
Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt)		1.156	1.189	33
Hort (Grundschulalter)		1.841	1.905	64
Kinder im Kita-Alter Gesamt		4.055	4.223	168
Bedarf an Krippen- und Kindergartenplätzen im Sozialraum IV		2018	2019	Zuwachs bis 2019
Planungsquote Krippe 75 % x Bevölkerung		794	847	53
Planungsquote KiGa 103 % x Bevölkerung		1.191	1.225	34
Platzbedarf Krippe und Kindergarten gesamt		1.984	2.071	87
Hortbedarf im Sozialraum IV	Lfd. Nr. des versorgenden Horts	ab 01.09.2017	ab 01.09.2018	Zuwachs bis 2019
Schule 16	2, 12, 21, AKI AWO	321	321	0
Schule 31	15	230	230	0
Schule 33	6, 8, 20, AKI Zwerg.	256	256	0
Schule 37	7	240	240	0
Evangelische Grundschule	16	285	285	0
Kath. Marienschule	18	218	218	0
Hortbedarf gesamt		1.550	1.550	0
Kita-Platzbedarf gesamt		3.534	3.621	87

Schlussfolgerungen für den Sozialraum IV

Anhand der fachplanerischen Annahmen lässt sich zukünftig ein Zuwachs der Bedarfe in allen Altersgruppen prognostizieren. Laut den aktuellen Planungsquoten, die auch unvorhergesehene Bedarfe und weitere Faktoren miteinbeziehen, wären im nächsten Kita-Jahr zusätzlich maximal 124 Krippen- und 207 Kindergartenplätze erforderlich. Durch die dichte Bebauung im Sozialraum IV und die geringen Flächenpotentiale erfolgt die Versorgung der Bedarfe insbesondere auch über die anliegenden Sozialräume III und V. So soll auch zukünftig der Platzausbau insbesondere im Sozialraum V zu einer weiteren Entlastung der Versorgungssituation führen. Die Hortbedarfe im Sozialraum IV müssen an der Grundschule 16 durch die befristete Erweiterung der bestehenden Hortkapazitäten erfolgen. An der Grundschule 37 wird durch die geplante Erweiterung in Modulbauweise zusätzliche Entlastung für den Sozialraum geschaffen. Bis zur Fertigstellung der Modulanlage an der Grundschule 37 Ende 2017 muss die Hortversorgung über zusätzliche Doppelnutzung im Schulgebäude erfolgen. Langfristig soll eine weitere Grundschule mit Hort in Babelsberg errichtet werden.

3.2.5 Sozialraum V

Abbildung 6: Übersichtskarte Sozialraum V (Bereich Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Potsdam)

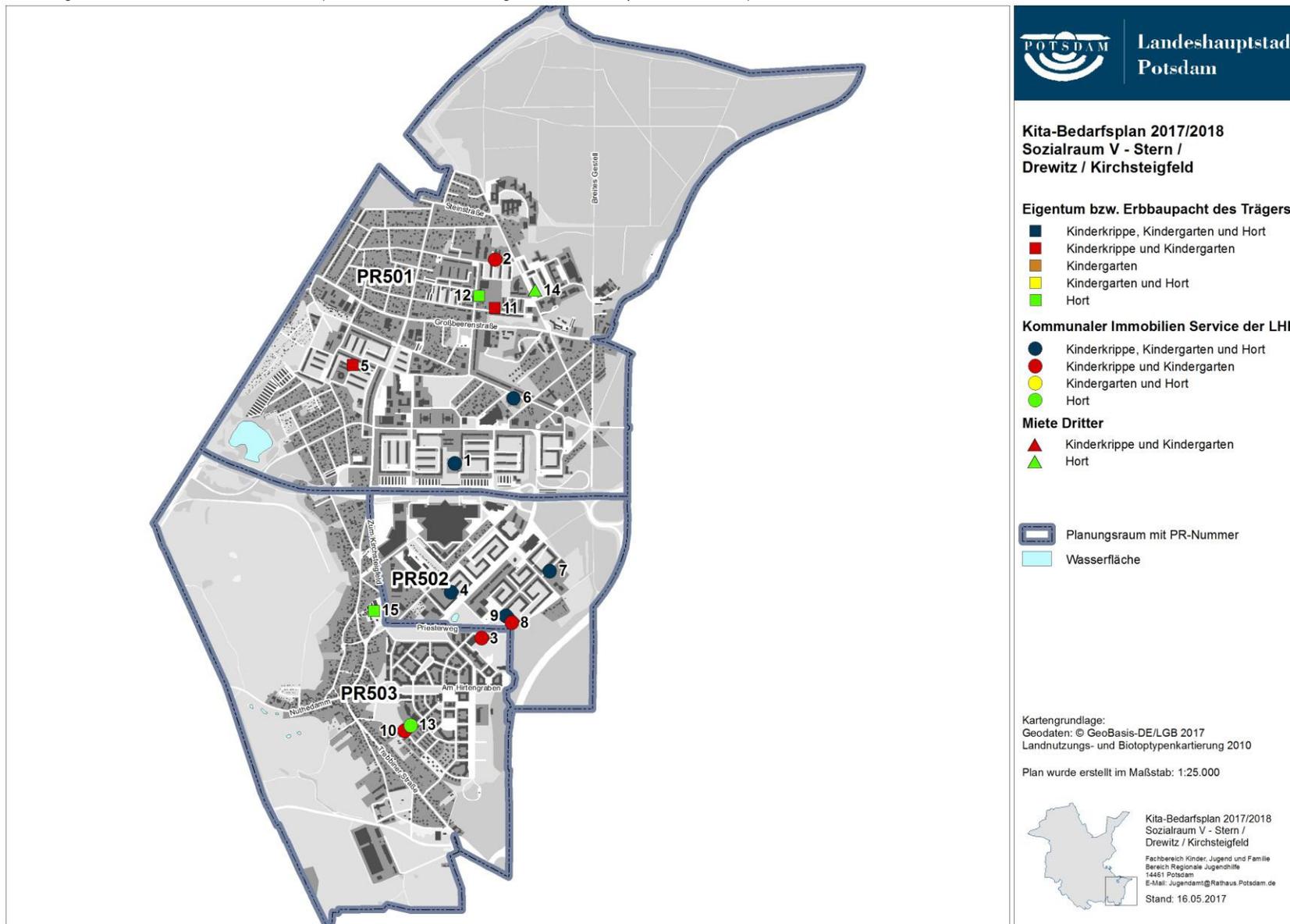


Tabelle 18: Einrichtungen im Bedarfsplan 2017/2018 im Sozialraum V (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)

lfd. Nr.	Träger	Einrichtung		BE gesamt	max. belegte Plätze				BE inkl. befristet gesamt	max. belegte Plätze befristet				befristet bis
		Name	Straße		gesamt	Krippe	Kinder-garten	Hort		gesamt	Krippe	Kinder-garten	Hort	
1	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Sternschnuppe"	Max.-Born-Str. 19/21	225	180	50	72	58	225	0				
2	Hoffbauer Kinder gGmbH	"Regenbogenland"	Hubertusdamm 50	164	158	58	100	0	164	0				
3	Hoffbauer Kinder gGmbH	"Sonnenblume"	Bellavitestr.	120	120	46	74	0	120	0				
4	Fröbel gGmbH	"Benjamin Blümchen"	Robert-Baberske-Str. 6/8	236	236	81	126	29	236	0				
5	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Piffikus"	Pietschkerstr. 44	120	120	53	67	0	120	0				
6	Fröbel gGmbH	"Sternchen"	Ziolkowskistr. 47/49	272	272	60	125	87	272	0				
7	IB gGmbH	"Sportakus"	Paul-Wegener-Str. 2/4	320	320	80	180	60	320	0				
8	IB gGmbH	"Montessori-Kinderhaus"	Günter-Simon-Str. 2/4	105	105	30	75	0	105	0				
9	Independent Living gGmbH	"Storchennest"	Günter-Simon-Str. 2/4	195	195	60	99	36	195	0				
10	Independent Living gGmbH	"Im Kirchsteigfeld"	Marie-Hannemann-Str. 10	129	129	45	84	0	129	0				
11	Anerk. Schulgesell. mbH	"Sternkinder"	Patrizierweg 66	240	240	90	150	0	240	0				
12	Anerk. Schulgesell. mbH	"Flotowkids"	Flotowstr. 10	404	404	0	0	404	404	0				
13	Independent Living gGmbH	"Feldmäuse"	Marie-Hannemann-Str. 8	216	216	0	0	216	245	29	0	0	29	31.08.18
14	Stiftung SPI	"Die Buntstifte"	Steinstr./Röhrenstr./Galileistr.	187	169	0	0	169	187	0				
15	Independent Living gGmbH	"Baumhaus"	Sternstr. 63	128	128	0	22	106	128	0				
	STIBB e. V.	Aki "Kindertreff Am Stern"	Johannes-Kepler-Platz 3	20	20	0	0	20	20	0				
	SC Potsdam	Aki "Kinderclub Junior"	Robert-Baberske-Str. 6-8	30	30	0	0	30	30	0				
	AWO KJH Pdm. gGmbH	Eltern-Kind-Gruppe	Röhrenstr. 6	30	30	30	0	0	30	0				
	Die Kinderwelt GmbH	Eltern-Kind-Gr. "drEKidZ"	Konrad-Wolf-Allee	12	12	12	0	0	12	0				
		Tagespflege		42	42	42	0	0	42	0				
Sozialraum V gesamt				3.195	3.126	737	1.174	1.215	3.224	29	0	0	29	
Maximalbedarf					2.846	560	1.042	1.244						
Differenz von Platzangebot zu Bedarf					309	178	132	0						
Planung von zusätzlichen Plätzen mit Fertigstellung nach dem Kita-Jahr 2017/2018					465	100	140	225						

Tabelle 19: Erläuterungen zu spezifischen Standortmerkmalen (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)

lfd. Nr.	Erläuterungen
1	Aufgrund einer Sanierung bei laufendem Betrieb wurde eine Ausnahmekapazität (Reduzierung) festgelegt.
7	Antrag auf 320 Plätze Gesamtkapazität wurde durch den Träger gestellt.
EKG (ohne Nr.)	Da alle hier aufgeführten Eltern-Kind-Gruppen niederschwellige Angebote darstellen, ist für diese Betreuungsform i. d. R. keine Betriebserlaubnis erforderlich. Die Kapazitätsangabe unter BE dient lediglich der Erfassung der gesamten Plätze im Sozialraum.

Tabelle 20: Quantitative Entwicklung im Sozialraum V (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)

Bevölkerungsentwicklung im Sozialraum V		2018	2019	Zuwachs bis 2019
Kinderkrippe (0 bis unter 3 Jahre)		746	708	-38
Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt)		1.012	1.005	-7
Hort (Grundschulalter)		1.675	1.719	44
Kinder im Kita-Alter Gesamt		3.433	3.432	-1
Bedarf an Krippen- und Kindergartenplätzen im Sozialraum V		2018	2019	Zuwachs bis 2019
Planungsquote Krippe 75 % x Bevölkerung		560	531	-29
Planungsquote KiGa 103 % x Bevölkerung		1.042	1.035	-7
Platzbedarf Krippe und Kindergarten gesamt		1.602	1.566	-36
Hortbedarf im Sozialraum V	Lfd. Nr. des versorgenden Horts	ab 01.09.2017	ab 01.09.2018	Zuwachs bis 2019
20	4, 7, 9, 15, AKI SC	221	221	0
36/45	1, 6, 14, AKI STIBB	334	334	0
56	13, 15	285	287	2
Neue Grundschule	12	404	404	0
Hortbedarf gesamt		1.244	1.246	2
Kita-Platzbedarf gesamt		2.846	2.812	-34

Schlussfolgerungen für den Sozialraum V

Das Platzangebot im Sozialraum V ist für die wohnortnahe Versorgung ausreichend und steht auch für die überregionale Versorgung zur Verfügung. Das Plus beträgt im Krippenalter 178 und im Kindergartenalter 132 Plätze. Zukünftig ist in den Altersgruppen Krippe und Kindergarten mit einer weiter rückläufigen Bevölkerungsentwicklung zu rechnen. Somit stehen perspektivisch zusätzliche Plätze für die Versorgung der angrenzenden Sozialräume IV und VI bereit.

Die Hortbedarfe im Sozialraum weisen an der Grundschule 56 eine leicht steigende Tendenz auf, die jedoch im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten bedient werden kann. Der Grundschulneubau mit Hort in der Juri-Gagarin-Str. wird ab dem Schuljahr 2019/2020 weiterhin für eine Entlastung der Hortplatzsituation sorgen.

3.2.6 Sozialraum VI

Abbildung 7: Übersichtskarte Sozialraum VI (Bereich Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Potsdam)

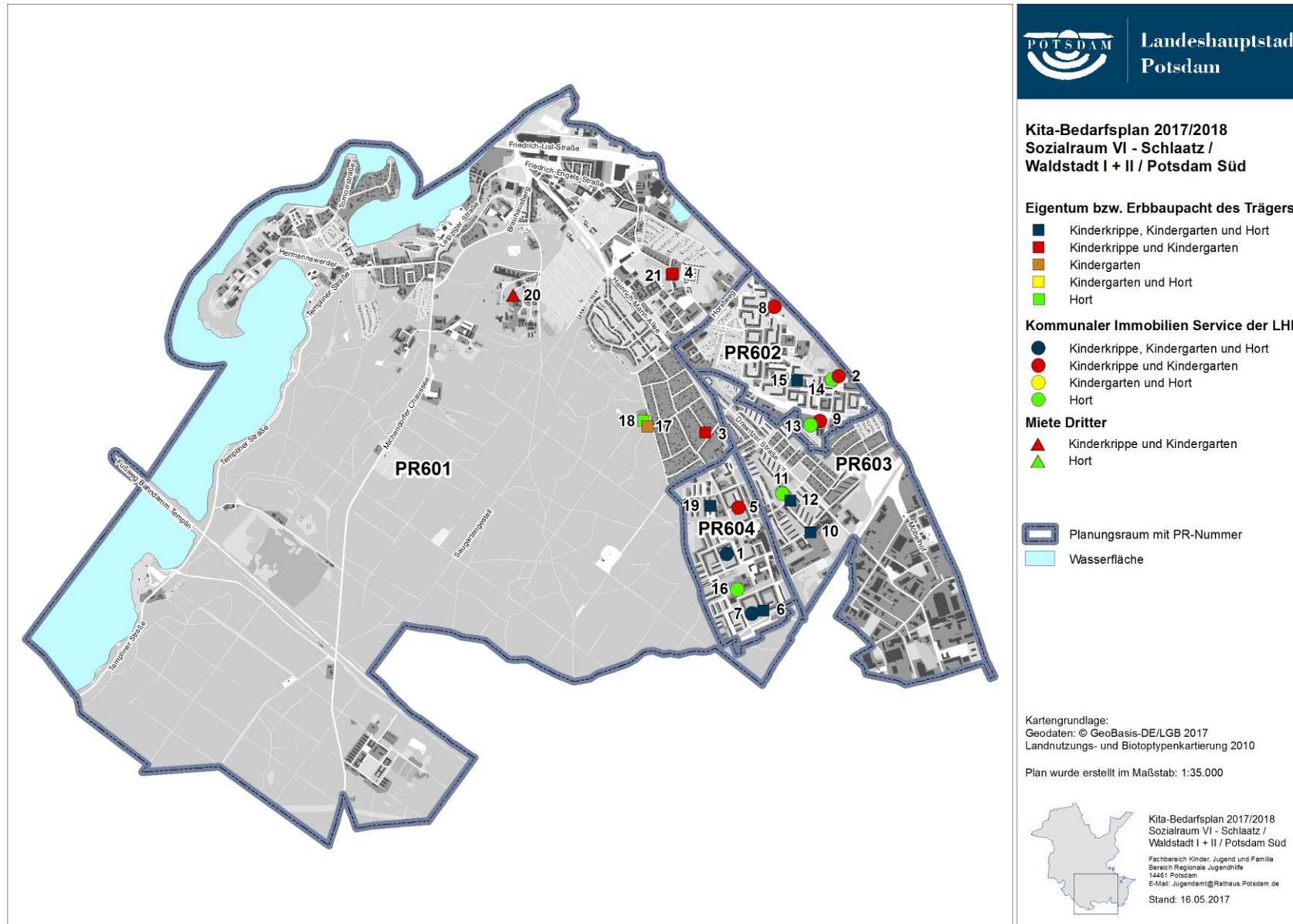


Tabelle 21: Einrichtungen im Bedarfsplan 2017/2018 im Sozialraum VI (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)

lfd. Nr.	Träger	Einrichtung		BE gesamt	max. belegte Plätze				BE inkl. befristet gesamt	max. belegte Plätze befristet				befristet bis
		Name	Straße		gesamt	Krippe	Kinder-garten	Hort		gesamt	Krippe	Kinder-garten	Hort	
1	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Spatzenhaus"	Sonnentastr. 2/4	227	227	55	84	88	227	0				
2	Hoffbauer Kinder gGmbH	"Nuthespatzen"	Bisamkiez 30	92	92	30	62	0	92	0				
3	Auferstehungskirchgem.	"Arche Noah"	Am Plantagenhaus 11	46	46	14	32	0	46	0				
4	IB gGmbH	"Nuthewinkel"	Nuthewinkel 1a	110	110	30	80	0	110	0				
5	Pdm. Betreuungshilfe e.V.	"Löwenzahn"	Ginsterweg 1	113	113	38	75	0	113	0				
6	Rappelkiste e. V.	"Rappelkiste"	Liefelds Grund 23-25	70	70	3	27	40	70	0				
7	VSB Kind.- u. JH gGmbH	"Zauberwald"	Liefelds Grund 27/29	250	250	81	113	56	325	75	0	0	75	31.08.18
8	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Kinderhafen"	Falkenhorst 19-21	214	214	82	132	0	214	0				
9	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Kinderland"	Bisamkiez 101	218	190	65	125	0	218	0				
10	Waldorfschule Potsdam e.V.	Kita der Waldorfschule	Erich-Weinert-Str. 5	195	195	16	54	125	195	0				
11	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Rasselbande"	Friedrich-Wolf-Str. 12	150	150	0	0	150	150	0				
12	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Abenteuerland"	Friedrich-Wolf-Str. 10	242	242	32	50	160	275	33			33	06.11.17
13	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Nuthegeister"	Bisamkiez 107-109	130	105	0	0	105	130	0				
14	Freie Schule Potsdam e.V.	Hort der freien Schule	Bisamkiez 28	100	95	0	0	95	100	0				
15	IB gGmbH	"Kinderinsel"	Inselhof 2/4	348	348	40	60	248	348	0				
16	Fröbel gGmbH	Hort der Förderschule 18	Zum Teufelssee 6	66	66	0	0	66	66	0				
17	GIS gGmbH	"Children House"	Ravensbergweg 30	66	66	0	66	0	67	1	0	1	0	31.08.18
18	GIS gGmbH	Hort der int. Grundschule	Ravensbergweg 30	274	258	0	0	258	274	0				
19	AWO KJH Pdm. gGmbH	"Wurzelwerk"	Zum Kahleberg 23a	137	137	60	77	0	137	0				
20	Hoffbauer gGmbH	"Geolino"	Telegrafenberg 33a	44	41	16	25	0	44	0				
21	EJF gAG	"Potsdam Kids"	Nuthewinkel 1b	143	143	56	87	0	143	0				
	AWO KJH Pdm. gGmbH	Eltern-Kind-Gruppe "Pffikus"	Friedrich-Wolf-Str. 10	15	15	15	0	0	15	0				
	Pdm. Betreuungshilfe e.V.	Eltern-Kind-Gruppe "Pffikus"	Ginsterweg 1/3	15	15	15	0	0	15	0				
	EJF gAG	Eltern-Kind-Gruppe "Pffikus"	Bisamkiez 26	10	15	15	0	0	10	0				
		Tagespflege		23	23	23	0	0	23	0				

Sozialraum VI gesamt	3.298	3.226	686	1.149	1.391	3.407	109	0	1	108
Maximalbedarf		3.569	885	1.185	1.499					
Differenz von Platzangebot zu Bedarf		-234	-199	-35	0					
Planung von zusätzlichen Plätzen mit Fertigstellung nach dem Kita-Jahr 2017/2018		776	165	201	410					

Tabelle 22: Quantitative Entwicklung im Sozialraum VI (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam)

Bevölkerungsentwicklung im Sozialraum VI		2018	2019	Zuwachs bis 2019
Kinderkrippe (0 bis unter 3 Jahre)		1.180	1.256	76
Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt)		1.150	1.193	43
Hort (Grundschulalter)		1.720	1.826	106
Kinder im Kita-Alter Gesamt		4.050	4.275	225
Bedarf an Krippen- und Kindergartenplätzen im Sozialraum VI		2018	2019	Zuwachs bis 2019
Planungsquote Krippe 75 % x Bevölkerung		885	942	57
Planungsquote KiGa 103 % x Bevölkerung		1.185	1.229	44
Platzbedarf Krippe und Kindergarten gesamt		2.070	2.171	101
Hortbedarf im Sozialraum VI	Lfd. Nr. des versorgenden Horts	ab 01.09.2017	ab 01.09.2018	Zuwachs bis 2019
Schule 27	11, 12	343	343	0
Schule 40	15	248	248	0
Schule 51	1, 7	219	250	31
Förderschulen 10/30, 42/44	13	105	105	0
Förderschule 18	16	66	66	0
Waldorfschule	10	125	125	0
Aktive Schule	6	40	40	0
GIS	18	258	258	0
Freie Schule	14	95	95	0
Hortbedarf gesamt		1.499	1.530	31
Kita-Platzbedarf gesamt		3.569	3.701	132

Schlussfolgerungen für den Sozialraum VI

Der Sozialraum VI ist insbesondere durch das Bevölkerungswachstum in den Wohngebieten in Waldstadt und dem Entwicklungsgebiet Speicherstadt am Potsdamer Hauptbahnhof geprägt. Aufgrund des Zuzugs von jungen Familien in diese Wohngebiete ist der Sozialraum VI stadtweit neben dem Potsdamer Norden am stärksten von einem zunehmenden Mehrbedarf an Kita-Plätzen betroffen. In allen Altersgruppen sind gemäß den Prognosen und fachplanerischen Annahmen Zuwachse zu erwarten. Im kommenden Kita-Jahr wären gemäß den Planungsquoten zusätzlich maximal 199 Krippen- und 35 Kindergartenplätze erforderlich. Entsprechend dem langfristig steigenden Bedarf wurde die Ausbauplanung in diesem Sozialraum bereits umfassend betrieben. So sind in der Bedarfsplanung bereits 172 Krippen-, 180 Kindergarten- und 410 Hortplätze zusätzlich vorgesehen. Darüber hinaus wird Errichtung weiterer Kindertagesstätten durch die Landeshauptstadt Potsdam geprüft.

Die Hortplatzsituation ist insbesondere vom Aufwuchs der Grundschulen 27 und 51 geprägt. An der Grundschule 27 stehen zukünftig aufgrund des Eigenbedarfs der Grundschule an Klassenräumen keine Kapazitäten für den Hort mehr zur Verfügung. Daher wird für den Hort „Rasselbande“ als Übergangslösung zum Beginn des Schuljahres 2017/2018 durch den KIS eine Modulanlage errichtet. Im Rahmen dieser Interimslösung können die Hortbedarfe voraussichtlich bis zur geplanten Errichtung des Hortneubaus im Jahr 2024 gedeckt werden.

Für den Aufwuchs und den steigenden Hortbedarf an der Primarstufe der Oberschule 51 soll ab dem Schuljahr 2018/2019 ebenfalls eine Übergangslösung in Modulbauweise geschaffen werden. Bis zur Inbetriebnahme des neuen Hortstandorts am OSZ II müssen die Kapazitäten der Kita „Zauberwald“ befristet erhöht werden, um den Hortmehrbedarf zu bedienen.

3.3 Überblick Platzangebot insgesamt

Im Folgenden ist das Ergebnis der Erfassung aller Einrichtungen aus Punkt 3.2 zusammengefasst dargestellt. Das zur Verfügung stehende Platzangebot ergibt sich aus den im Planungszeitraum maximal zu belegenden Plätzen und aus den zusätzlichen Kapazitäten, die durch befristete Erweiterungen generiert werden können.

Tabelle 23: Überblick Platzangebot insgesamt im Kita-Jahr 2017/2018 (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)

Altersgruppen	Kapazität gemäß Planung inkl. Befristungen
Kinderkrippe (0 bis unter 3 Jahre)	3.905
Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt)	6.385
Hort (Grundschulalter)	8.064
insgesamt	18.354

4. Planung von zusätzlichen Plätzen ab dem Kita-Jahr 2018/2019

Tabelle 24: Planung von zusätzlichen Plätzen nach dem 01. September 2018 (Bereich Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam)

Träger / Bauherr / Eigentümer	Einrichtung	Standort	Plan Inbetriebnahme	Krippe	Kinder garten	Hort	ge- samt
Sozialraum I							
Anerkannte Schulgesellschaft mbH	„Seepferdchen“	Marquardt, Hauptstraße 22	2019	11	0	0	11
KIS	Kita	Gemarkung Fahrland, Flur 1, Flurstück 288	2020	40	50	0	90
Semmelhaack	Kita	Gemarkung Fahrland, Flur 3, Flurstück 313	offen	90	150	0	240
Entwicklungs träger Potsdam	Kita	Krampnitz I	2020	50	70	0	120
Entwicklungs träger Potsdam	Kita	Krampnitz II	2021	50	70	0	120
Entwicklungs träger Potsdam	Kita	Krampnitz III	2022	50	70	0	120
Entwicklungs träger Potsdam	Hort	Grundschule Krampnitz	2021	0	0	335	335
KIS	Kita	Groß Glienicke	2021	40	50	0	90
Sozialraum I insgesamt				331	460	335	1.126
Sozialraum II							
Fröbel Bildung und Erziehung	Kita	Horst-Bienek Straße	2019	40	50	0	90
Entwicklungs träger Bornstedter Feld	Kita	Gartenstadt Nord	2019	40	50	0	90
FH Potsdam	Modell-Kita	Campus Pappelallee	2020	10	20	0	30
Internationaler Bund	Hort der Grundschule 11	Potsdamer Straße 90	2019	0	0	100	100
Internationaler Bund	Hort der Grundschule 17	Graf-v.-Schwerin Straße/Fritz-v.- der Lancken-Straße	2019	0	0	200	200

Verein Oberlinhaus	Hort	Kaiser-Friedrich-Straße 106	2018	0	0	72	72
FidL	Kita	Golmer Chaussee 32-36	2019	45	55	0	100
Bayrische Städtebau	Kita	In der Feldmark 14	offen	40	50	0	90
Kinderwelt	Kita	Karl-Liebknecht-Str.	2020	30	30	0	60
KIS	Kita	Georg-Herrmann-Allee	2021	80	100	0	180
Sozialraum II insgesamt				285	355	372	1.012

Sozialraum III

AWO	„Inselmäuse“	Burgstraße 23	2018	12	25	0	37
Sanierungsträger Potsdam	Kita	diverse Standorte in Prüfung	2020	41	50	0	91
Sanierungsträger Potsdam	Hort	diverse Standorte in Prüfung	2020	0	0	73	73
Sozialraum III insgesamt				53	75	73	201

Sozialraum IV

Fröbel	„Sausewind“	Humboldttring	2018	0	0	100	100
KIS	Kita	August-Bier-Straße 11	2021	30	30	0	60
Sozialraum IV insgesamt				30	30	100	160

Sozialraum V

SPI	Hort	Gagarinstraße	2019	0	0	225	225
KIS	Kita	Pietschkerstr. 14-16	2021	100	140	0	240
Sozialraum V insgesamt				100	140	225	465

Sozialraum VI

Kinderwelt	Kita	Am Havelblick	2018	55	55	0	110
VSB	„Zauberwald“	OSZ II	2018	0	0	75	75

Potsdamer Betreuungshilfe	Krippe	Ginsterweg 3	2018	40	0	0	40
KIS	Hort	Heinrich-Mann-Allee	2022	0	0	335	335
KIS	Kita	Waldstadt Süd	2022	40	50	0	90
Hoffbauer Kinder	I-Kita	Hermannswerder	2019	30	96	0	126
Sozialraum VI insgesamt				165	201	410	776
Planung von zusätzlichen Plätzen in Potsdam insgesamt				964	1.261	1.515	3.740

5. Integrierte Kita- und Schulentwicklungsplanung 2019 bis 2025

Die Fortschreibung der Bedarfsplanung erfolgt aufgrund der fortlaufenden Korrekturen der Bevölkerungsprognose und der tatsächlichen Entwicklung jährlich. Ferner ist neben der Kita-Bedarfsplanung die Schulentwicklungsplanung zur bedarfsgerechten Versorgung mit Schulplätzen zu berücksichtigen. Die Schulentwicklungsplanung soll gem. § 102 BbgSchulG den gegenwärtigen und künftigen Schulbedarf – differenziert nach den jeweiligen Bildungsgängen – ausweisen und für einen Zeitraum von fünf Jahren gelten.

Die aktuelle Schulentwicklungsplanung umfasst den Planungszeitraum von 2014 bis 2020 und gibt eine Vorschau für einen Betrachtungszeitraum bis 2030. Dem Erfordernis einer Anpassung aufgrund eines schnelleren und höheren Bevölkerungswachstums wird derzeit über Beschlüsse zur Schullerichtung gem. § 104 BbgSchulG nachgekommen. Eine vorgezogene Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes um ein Schuljahr ist auf Grundlage einer aktuellen Bevölkerungsprognose im Wege einer integrierten Kita- und Schulentwicklungsplanung ab 2019 vorgesehen.

Mit den beiden letzten Schulentwicklungsplänen erfolgte bereits eine integrierte Hortplanung im Rahmen der Planung für die Potsdamer Grundschulen. So finden sich auf den Seiten 44 bis 159 des Planwerkes „Schulentwicklungsplan 2014 bis 2020“ (13/SVV/0800) Angaben zu 21 Grundschulen inkl. der jeweils zugeordneten Horte.

Um den kommunalen Herausforderungen Rechnung zu tragen und eine gemeinsame Zielsetzung zu entwickeln, ist im Zuge der nächsten Schulentwicklungsplanung eine integrierte Planung von Kita- und Schulbedarfen vorgesehen. Diese ganzheitliche Planung soll inklusive einer Vorausschau für die nächsten 20 Jahre erfolgen. Die Vorausschau soll ein rechtzeitiges und gemeinsames Agieren auf sich entwickelnde Bedarfe ermöglichen und die erforderliche Grundlage für das Erfordernis kommunaler Investitionen in den Bereichen Kindertagesbetreuung und Bildung in ihrer Gesamtheit schaffen. Zudem sind durch die mittel- bis langfristige Ermittlung der Bedarfe die durch das Potsdamer Baulandmodell (DS 16/SVV/0728) eingenommenen Beiträge für die Schaffung von Kitaplätzen noch zielgerichteter zu investieren.

Das zu erstellende Planwerk soll in zwei Teile gegliedert sein. Der erste Teil soll die Altersgruppen von 0 Jahren bis zum Schuleintritt und der zweite Teil die Altersgruppen im Schulalter umfassen.

Als wesentliche Neuerung soll im Rahmen der Integrierten Kita- und Schulentwicklungsplanung ein Konzept für eine fundierte Fachplanungsprognose und eine immobilientechnische Analyse und Bewertung der Potenziale des vorhandenen Kita-Immobilienportfolios für die Landeshauptstadt Potsdam erstellt werden. Anhand der neuen Fachplanungsprognose und des zu erstellenden Standortentwicklungskonzeptes soll der langfristige Bedarf an Kita- und Schulneubauten für die nächsten 20 Jahre festgestellt werden.



**Landeshauptstadt
Potsdam**





**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

17/SVV/0848

Betreff:

öffentlich

Verbesserung der Betreuungsqualität bei Betreuungszeiten über 8 Stunden täglich in Potsdamer Kitas

Einreicher: FB Kinder, Jugend und Familie

Erstellungsdatum 24.10.2017

Eingang 922: 24.10.2017

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
08.11.2017		
Gremium		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Mit Wirkung vom 01.01.2018 wird gemäß § 3 Abs. 2 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) die Bemessungsgröße für die pädagogische Arbeit für Betreuungszeiten über 8 Stunden täglich wie folgt erweitert:

- 1,2 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils 5 Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

und

- 1,2 Stellen für jeweils 11,5 Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung bis 31.07.2018 und 11 Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung ab 01.08.2018.

Die Regelung des § 10 Abs. 2 KitaG i. V. m. § 5 Abs. 2 Kita-Personalverordnung (KitaPersV), laut der sich die zuzumessenden Leitungsstellen aus der Anzahl der Stellen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergibt, findet Anwendung.

Zur rechtsicheren Umsetzung dieser so genannten dritten Betreuungsstufe sind vorbehaltlich der Beschlussfassung des Haushaltes 2018/2019 die notwendigen zusätzlichen Sach- und Personalkosten zur Verfügung zu stellen.

Der Beschluss 17/SVV/0484 – Richtlinie zur Umsetzung der Verbesserung der Betreuungsqualität in Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam in den Jahren 2017 bis 2019 (Umsetzung haushaltsbegleitender Beschluss 16/SVV/0801) wird in der Form abgeändert, dass eine Umsetzung nur für das Jahr 2017 erfolgt.

Sollte im Rahmen einer Kita-Rechts-Novellierung eine weitere Betreuungsstufe zur Finanzierung der Personalkosten bei Betreuungsbedarfen der Kinder, die über 8 Stunden hinausgehen, eingeführt werden, verliert dieser Beschluss seine Wirksamkeit.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Es wird von Gesamtaufwendungen in Höhe von ca. 4.500.000 € ausgegangen (siehe Anlage „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ Seite 2).

Die Deckung erfolgt zum einen durch Aufhebung des Beschlusses 17/SVV/0484 – Richtlinie zur Umsetzung der Verbesserung der Betreuungsqualität in Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam in den Jahren 2017 bis 2019 (Umsetzung haushaltsbegleitender Beschluss 16/SVV/0801) – ab dem Jahr 2018. Die hierdurch freiwerdenden Haushaltsmittel in Höhe von 1,5 Mio. € pro Jahr werden zur anteiligen Deckung eingesetzt.

Es verbleiben 3,0 Mio. € zusätzliche Aufwendungen, welche in die Haushaltplanung 2018 ff. aufgenommen wurden.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Im Rahmen des Projektes KitaZoom - Ressourcen wirksam einsetzen wurde deutlich gemacht, dass in Brandenburg ein erheblicher Anteil von Kindern mit Betreuungszeiten mit 8 und mehr Stunden haben. In der Landeshauptstadt Potsdam haben 45,88 % aller betreuten Kinder in der Altersgruppe 0 bis 3jährige und 38,59 % in der Altersgruppe der 3 bis 6jährigen einen Betreuungsumfang über 8 Stunden.

Aus den derzeitigen landesgesetzlichen Regelungen ergibt sich, dass die öffentliche Förderung der Personalkosten lediglich eine Ausfinanzierung von 7,5 Stunden pro Tag und Kind möglich macht. Nach § 10 Abs. 1 Kita-Gesetz wird pauschal nur zwischen den Betreuungszeiten bis zu sechs Stunden (Mindestbetreuungszeit) und mehr als sechs Stunden (verlängerte Betreuungszeit) täglich unterschieden. § 10 KitaG bestimmt zwar die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Kräfte in einer Einrichtung, jedoch nur als rechnerische Größe (Grundlage der Finanzierung) und nicht als eine im Alltag nachmessbare Fachkräfteausstattung in einer Betreuungsgruppe, zu einer bestimmten Tageszeit

Werden Kinder länger als 7,5 Stunden täglich betreut, muss das vorhandene Personal über die längeren Betreuungszeiten verteilt werden. Dadurch verschlechtert sich das tatsächliche Betreuungsverhältnis und folgend die Qualität der Betreuung.

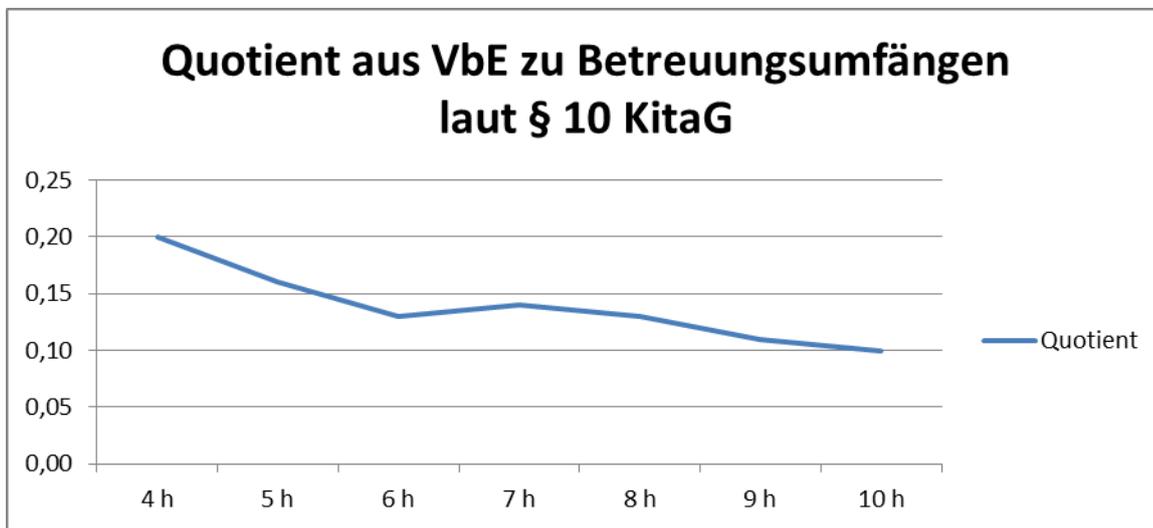
Die veröffentlichte Broschüre der Bertelsmann Stiftung im Rahmen des Kita-ZOOM Projektes „Zentrale Ergebnisse des Simulationsprozesses in der Modellkommune Potsdam im Überblick“, Seite 4 bestätigt die grundsätzliche Regelungsstruktur des KitaG. Der § 10 KitaG bestimmt zwar die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Kräfte in einer Einrichtung, jedoch nur als rechnerische Größe (Grundlage der Finanzierung) und nicht als eine im Alltag nachmessbare Fachkräfteausstattung in einer Betreuungsgruppe, zu einer bestimmten Tageszeit. Es gibt z. B. im Gesetz keine Fundstelle, wonach Konsequenzen einer Nichteinhaltung des § 10 KitaG dargestellt sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 KitaBKNV berechnen sich die Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Träger der Einrichtungen nach der zuvor genannten rechnerischen Größe nach § 10 KitaG. Die Personalschlüssel nach § 10 KitaG unterscheiden rechnerisch nur nach Betreuungszeiten

- bis 6 und über 6 Stunden (für die Altersgruppen bis zur Einschulung) bzw.
- bis 4 und über 4 Stunden für Kinder im Grundschulalter.

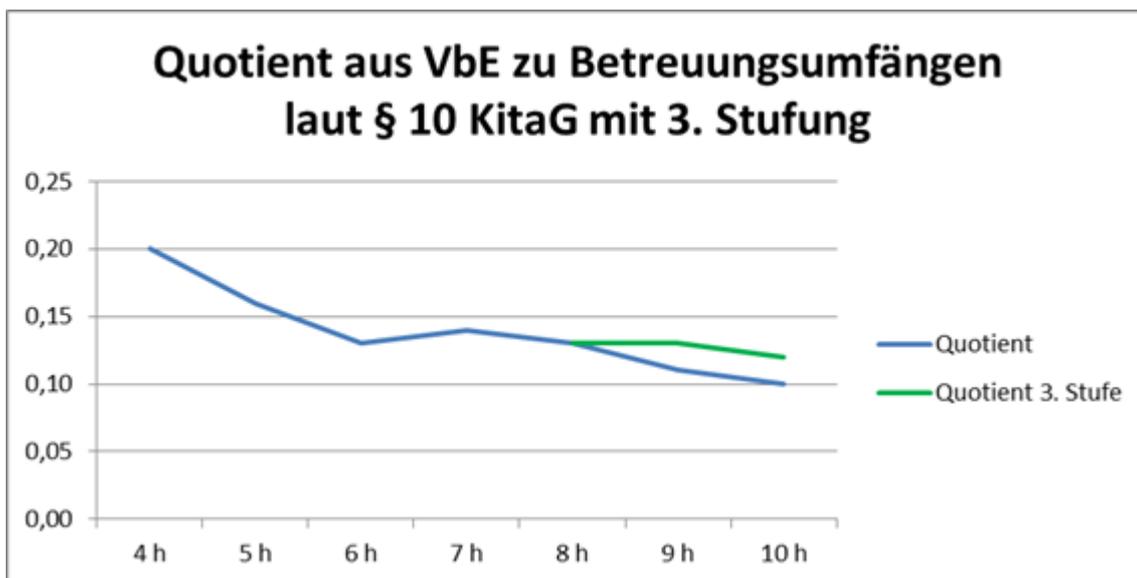
Wenn nach § 1 KitaG reale Rechtsansprüche von 4 bis 10 Stunden vorfindet und die finanzielle Fachkräfteausstattung jedoch für die Altersgruppe bis zur Einschulung nur nach der Unterscheidung bis 6 h und über 6 h gemäß § 10 KitaG erfolgt, stellt sich laut Bertelsmann Stiftung die Frage, ab wann zwangsläufig bei einer maximalen Bemessungsgröße von derzeit 1,0 VbE und damit 8 h täglich auf eine bestimmte Kinderanzahl eine Verdünnung dieses Schlüssels bei längeren Betreuungszeiten (bis zu 10 Stunden) unausweichlich ist. Diese Systematik zieht Konsequenzen in der pädagogischen Arbeit nach sich.

Mathematisch erscheint die Unterscheidung nach § 10 KitaG bis 6 h und über 6 h willkürlich. Denn rechnerisch kann bereits durch die nur zweistufige Abgrenzung bis 6 Stunden und über 6 Stunden Betreuungsumfang keine mathematische Proportionalität hergestellt werden. Diese kann durch einen Quotienten dargestellt werden, welcher die Wochenarbeitsstunden (Stufe 1 mit 32 h (0,8 VbE) und Stufe 2 mit 40 h (1,0 VbE) ins Verhältnis zu den Betreuungsumfängen setzt. In der Folge sinkt der Quotient. Dabei bedeutet eine rechnerische Halbierung des Quotienten als Ergebnis nichts anderes als eine Verdopplung der Kinderanzahl pro Erzieher/in.



Im Rahmen des Kita-Zoom Projektes wurde die Idee einer so genannten 3. Stufe ab 8 Stunden Betreuungsumfang entwickelt. Der Systematik des § 10 KitaG folgend sollte diese Stufe mit 1,2 VbE (48 h) ab 8 Stunden Betreuungsumfang angesetzt werden.

In der Folge würde der Quotient ab der 2. Stufe (über 6 Stunden Betreuungsumfang) nahezu gleich bleiben bzw. weniger stark abfallen:



Der Quotient als rechnerisches Ergebnis verdeutlicht sinnbildlich, warum die Bertelsmann Stiftung zu der Aussage kommt „Die Berechnungen der Studie zeigen für beide Altersgruppen, dass nur bei Betreuungszeiten bis maximal 7,5 Stunden täglich der gesetzlich vorgeschriebene Personalschlüssel mit den öffentlich finanzierten Personalressourcen realisiert werden kann (S. 6 der besagten Studie).“

Bei der Stufung nach § 10 KitaG können maximal 1,0 VbE und damit 40 Wochenstunden bzw. 8 Stunden täglich zur Verfügung gestellt werden. Das heißt, dass eine Erzieherin nach 8 Stunden nicht mehr verfügbar wäre und bei längeren Betreuungszeiten eines Kindes über 8 Stunden faktisch kein Personal mehr in der Kita vorhanden wäre.

Nach 79 SGB VIII tragen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben die Gesamtverantwortung, so auch die der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen. Nach § 79 a SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung von Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Über die Verbesserungen in der Personalbemessung ist folgend zwingend eine Veränderung des Systems durch die sich deutlich verändernde Lebenswelt erforderlich, die weitere Personalressourcen zur Verfügung stellt. Somit könnten negative Auswirkungen auf die Fachkraft-Kind-Relation spürbar abgebaut werden. Zusätzliche pädagogische

Fachkräfte könnten zum Einsatz kommen, Zeitkontingente könnten zielgerichteter eingesetzt werden, die Dienstpläne eröffnen Spielräume (Personaleinsatzplanung), der Kita-Alltag wird spürbar entlastet, was sich insgesamt auf die Qualität der pädagogischen Arbeit inkl. der Elternarbeit auswirkt. Auch auf Kinder mit besonderen Bedarfen (Aufgreifen der tatsächlichen Lebenswelt - Vielzahl von Auffälligkeiten) kann besser reagiert werden und für den Ausbau verlässlicher Kooperationsstrukturen ist etwas mehr Spielraum vorhanden. Nicht zuletzt wird die Motivation der Fachkräfte gesteigert.

Mit der Erweiterung der Bemessungsgröße (3. Stufe) wird der öffentliche Jugendhilfeträger (hier der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie) im Rahmen der Feststellung von Rechtsansprüchen nach § 1 KitaG noch intensiver die familiäre Situation und das Wohl sowie die Entwicklung des einzelnen Kindes verpflichtend prüfen. Ziel ist es, die tatsächlichen Bedarfe der Eltern im Einzelfall noch genauer zu erfassen.

Der Beschluss 17/SVV/0484 – Richtlinie zur Umsetzung der Verbesserung der Betreuungsqualität in Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam in den Jahren 2017 bis 2019 (Umsetzung haushaltsbegleitender Beschluss 16/SVV/0801) hat den gleichen Zweck der Verbesserung der Betreuungssituation bei Betreuungszeiten über 8 h. Die Richtlinie regelt im § 1 Abs. 3: „Das zur Verfügung stehende Budget wird durch die Anzahl aller im Jahresdurchschnitt von den Trägern in den Kindertagesstätten betreuten Kinder mit einem festgestellten Rechtsanspruch auf eine Betreuungszeit über 8 Stunden dividiert.“

Die Richtlinie zur Umsetzung der Verbesserung der Betreuungsqualität wird durch den neuen Beschlussvorschlag ab 01.01.2018 fachlich und inhaltlich konkreter, in dem nicht ein Gesamtbudget zur Verfügung gestellt wird, sondern auf der Grundlage eines konkreten veränderten Betreuungsschlüssels die Qualitätsverbesserung untersetzt wird.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage**Betreff:** Verbesserung der Betreuungsqualität bei Betreuungszeiten über 8 Stunden täglich in Potsdamer Kitas

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 36502 Bezeichnung: Förderung von Betreuung von Kindern - freier Träger.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	31.911.255 €	41.332.200 €	43.653.500 €	44.095.800 €	47.046.800 €	49.636.100 €	257.676.655 €
Ertrag neu	31.911.255 €	41.332.200 €	43.653.500 €	44.095.800 €	47.046.800 €	49.636.100 €	257.676.655 €
Aufwand laut Plan	83.280.403 €	103.584.100 €	108.108.600 €	108.931.300 €	113.010.700 €	117.272.100 €	634.187.203 €
Aufwand neu	83.280.403 €	103.584.100 €	108.108.600 €	108.931.300 €	113.010.700 €	117.272.100 €	634.187.203 €
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-51.369.148 €	-62.215.900 €	-64.455.100 €	-64.835.500 €	-64.963.900 €	-67.636.000 €	-376.511.548 €
Saldo Ergebnishaushalt neu	-51.369.148 €	-62.215.900 €	-64.455.100 €	-64.835.500 €	-64.963.900 €	-67.636.000 €	-376.511.548 €
Abweichung zum Planansatz	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Die finanziellen Auswirkungen zu dieser Beschlussvorlage basieren auf Daten der abgeschlossenen Planstufe 6 der Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt 2018/2019.

In der noch nicht beschlossenen Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt 2018/2019 wurde dieser Mehraufwand bereits berücksichtigt und innerhalb des GB 3 ausgeglichen..

Basis zur Berechnung der Gesamtaufwendungen in Höhe von 4.5 Mio. € erfolgt durch Vergleichsrechnung bei Anwendung der Betreuungsschlüssel laut § 10 KitaG (Berechnung A) gegenüber der Anwendung einer zusätzlichen Berechnungsstufe bei Betreuungszeiten über 8 Stunden täglich (Berechnung B). Im Ergebnis stehen jeweils die Erzieher/innen-Stellen (in Vollbeschäftigteneinheiten – VbE). Basis bilden für bei Berechnungen A + B die zu betreuenden Kinder (finanzierungsrelevant) im Jahr 2018, vgl. Haushaltsplanung Produkt Kita, Sachkosten 5317100 + 5318100.

Berechnung A (Betreuungsschlüssel laut § 10 KitaG)

Betreuungsform	Kinder	Schlüssel	Stellen in VbE
Krippe bis 6 h	746	0,8 VbE zu 5 Kindern	119,36
Krippe über 6 h	2.247	1,0 VbE zu 5 Kindern	449,40
Kiga bis 6 h	1.543	0,8 VbE zu 11,5/11* Kindern	109,37
Kiga über 6 h	5.156	1,0 VbE zu 11,5/11* Kindern	456,84
Gesamt	6.699		1.134,97

Berechnung B (Betreuungsschlüssel laut § 10 KitaG ergänzt um die 3. Betreuungsstufe)

Betreuungsform	Kinder	Schlüssel	Stellen in VbE
Krippe bis 6 h	746	0,8 VbE zu 5 Kindern	119,36
Krippe bis 8 h	874	1,0 VbE zu 5 Kindern	174,76
Krippe über 8 h**	1.373	1,2 VbE zu 5 Kindern	329,57
Kiga bis 6 h	1.543	0,8 VbE zu 11,5/11* Kindern	109,37
Kiga bis 8 h	3.166	1,0 VbE zu 11,5/11* Kindern	280,54
Kiga über 8 h**	1.990	1,2 VbE zu 11,5/11* Kindern	211,55
Gesamt	6.699		1.225,16

Differenz der Stellenumfänge (B – A) ergibt 90,19 VbE (entspricht ca. 144 Mitarbeiter/innen (Köpfe)), welche die zusätzlichen Stellenumfänge bei Einführung der 3. Betreuungsstufe darstellen. Diese sind mit dem Durchschnittswert der Gesamtbruttoarbeitgeberaufwendungen 2018 inklusive 1 % Erhöhung des Leitungsumfanges*** (49.547,60 €) zu multiplizieren, um den erhöhten Aufwand (90,19 VbE x 49.547,60 € = 4.468.698,04 €) abzubilden.

Die technischen Abrechnungssysteme im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie sind mit einem Aufwand von ca. 10.000,00 € anzupassen.

*) veränderte Schlüssel im Bereich der 3-6jährigen ab 01.08.2017 sowie 01.08.2018

**) 45,88 % aller betreuten Kinder in der Altersgruppe 0 bis 3jährige und 38,59 % in der Altersgruppe 3 bis 6jährige bedürfen einen Betreuungsumfang über 8 Stunden

***) Die veränderten Leitungsanteile wurden mit 1 % auf das Arbeitgeberbrutto für eine Erzieher-Vollzeitstelle von 49.057,03 €/p. a. berücksichtigt.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

17/SVV/0806

Betreff:

öffentlich

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam

Einreicher: FB Feuerwehr

Erstellungsdatum 19.10.2017

Eingang 922: 19.10.2017

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
Gremium		
08.11.2017 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche
Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Gemäß § 27 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) haben ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen Anspruch auf Auslagenersatz. Durch Satzung kann auch eine Aufwandsentschädigung festgelegt werden.

Mit der Durchführung von Sicherheitswachen, welche zum überwiegenden Teil durch ehrenamtliche Kameraden sichergestellt werden, wird die Pauschale Aufwandsentschädigung eigenfinanziert.

Die Satzung stellt keine Mehrbelastung für den Haushalt dar. Gegenüber der haushälterischen Planung ergeben sich keine Mehraufwendungen.

Oberbürgermeister	Geschäftsbereich 1	Geschäftsbereich 2
	Geschäftsbereich 3	Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
1	0	0	0	0	30	geringe

Begründung:

Gemäß § 27 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) haben ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen Anspruch auf Auslagenersatz. Durch Satzung kann auch eine Aufwandsentschädigung festgelegt werden.

Die Freiwillige Feuerwehr Potsdam wird entsprechend Feuerwehrbedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam, unter Berücksichtigung aller Vorgaben und Schutzzieldefinitionen, strukturiert.

Die aufgeführten Abweichungen der Aufwandsentschädigung zwischen den einzelnen Funktionen resultieren aus dem unterschiedlichen Einsatzwert sowie der Übertragung und Erfüllung von Sonderaufgaben und sind den genannten Funktionen angepasst.

Die Tätigkeit der Kameradinnen und Kameraden der freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Neben dem individuellen Zeitaufwand zur Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgabe entstehen den Ehrenamtlichen auch finanzielle Aufwendungen. Die Entschädigungssatzung soll regelmäßige und bei allen ehrenamtlichen Mitgliedern auflaufende Aufwendungen pauschal ersetzen ohne eine hohen Verwaltungsaufwand für Kleinstbeträge zu betreiben. Dazu gehören z.B. die Reinigung von Dienstbekleidung (T-Shirt, Pullover, Hemd etc.) oder der Weg zum Gerätehaus bei Ausbildung oder Einsätzen mit Fortbewegungsmitteln (Unterhalt und Treibstoffkosten). Die Entschädigungssatzung soll diese Aufwände ausgleichen.

Um die ehrenamtliche Tätigkeit zu unterstützen, soll zumindest eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

Anstelle von konkreten, anlassbezogenen Auslagen, welche auf Antrag ggf. gesondert erstattet werden können, sollen regelmäßige Aufwendungen erstattet werden, welche eine gesonderte einzelne Erstattung zu aufwändig erscheinen lassen (Kleinstbeträge).

Ruht die ehrenamtliche Tätigkeit über einen längeren Zeitraum, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Die umliegenden Gemeinden verfügen ebenfalls über entsprechende Satzungen über zu gewährende Aufwandsentschädigungen. Dem möchte auch die Landeshauptstadt Potsdam gerecht werden.

Zusätzlich soll die Aufwandsentschädigung dazu beitragen, bereits ehrenamtliche Kameradinnen und Kameraden zu halten und neue zu gewinnen, um auch zukünftig den Brandschutz in der Landeshauptstadt Potsdam in gutem Maße sicherzustellen.

Mit der Durchführung von Sicherheitswachen, welche zum überwiegenden Teil durch ehrenamtliche Kameraden sichergestellt werden, wird die Pauschale Aufwandsentschädigung eigenfinanziert.

Die Satzung stellt keine Mehrbelastung für den Haushalt dar. Gegenüber der haushälterischen Planung ergeben sich keine Mehraufwendungen.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 1260000 Bezeichnung: Brandschutzaufgaben.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	100.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00	700.000,00
Ertrag neu	109.800,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00	709.300,00
Aufwand laut Plan	61.000,00	61.000,00	66.000,00	66.000,00	66.000,00	66.000,00	386.000,00
Aufwand neu	51.320,00	45.000,00	65.300,00	65.300,00	65.300,00	65.300,00	357.520,00
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	39.000	59.000	54.000,00	54.000,00	54.000,00	54.000,00	314.000,00
Saldo Ergebnishaushalt neu	58.480,00	75.000,00	54.700,00	54.700,00	54.700,00	54.700,00	352.280,00
Abweichung zum Planansatz	-19.480,00	-16.000,00	-700,00	-700,00	-700,00	-700,00	-38.280,00

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsentlastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2021 in der Höhe von insgesamt 38.280 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. 1260000 Bezeichnung Brandschutzaufgaben gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
Mit der Maßnahme ist eine Stellenerweiterung oder -reduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Ertragsplanung:

Die Planung der Erträge erfolgt im Produktkonto 1260000.4321000. Da es sich in diesem Fall, um die Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr handelt, wurden nur die Erträge der Sicherheitswachen FF in der Tabelle "Wirkung auf den Ergebnishaushalt" betrachtet. Diese werden ab 2017 mit ca. 120.000 € pro Jahr veranschlagt, das entspricht ca. 400 abgerechnete Sicherheitswachen mit einem Durchschnittskostensatz von 300 €.

Aufwandsplanung:

Die Planansätze der betrachteten Aufwendungen erfolgt in den Produktkonten 1260000.5318100 - Zuschüsse an freie Träger und Vereine (Planansatz ab 2017: 16.000 €) und 1260000.5421100 - Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten (Planansatz 50.000 €) - Gesamtansatz ab 2017 ff. 66.000 €.

Aufwandsschätzung:

1) Aufwandsentschädigung nach Funktionsträger freiwillige Feuerwehr

Funktion	Anzahl	Kosten	Summe
Orstwehrführer - Gruppenstärke	10	300 €	3.000 €
Stellv. Ortswehrführer - Gruppenstärke	10	100 €	1.000 €
Orstwehrführer - Zugstärke	5	400 €	2.000 €
Stellv. Ortswehrführer - Zugstärke	5	120 €	600 €
Jugendwart	14	200 €	2.800 €
Wehrsprecher	1	500 €	500 €
Stadtjugendwart	1	500 €	500 €
Gesamtsumme		10.400 €	

2) Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der FF

375 Mitglieder x 40 € = 15.000 € (5 € Wäschegeld, 30 € Fahrgeld, 5 € Verpflegungspauschale)

3) Aufwandsentschädigung für Sicherheitswachen

2200 h a 12 € = 26.400 € (durchschnittlich abgerechnete Stunden der SiWa der Vorjahre)

4) Aufwandsentschädigung für Ausbildungstätigkeiten

450 h x 2 Ausbilder x 15 € = 13.500 €

Gesamtsumme: 10.400 € + 15.000 € + 26.400 € + 13.500 € = 65.300 € p.A.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Präambel

- §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I./14, [Nr. 32])
- § 27 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206)
- Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr (TVFF) vom 04. Juli 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 17], S.241) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Punkt 1.10 der FwDV 2 gemäß dem Runderlass des MI über die Einführung der Feuerwehr-Dienstvorschriften im Land Brandenburg vom 23. November 1992 (Schreiben des Ministeriums des Innern vom 19. April 2012) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Interne Dienstordnung Brandsicherheitswachdienst des Fachbereichs Feuerwehr der LHP vom 25.09.2014 in der zurzeit gültigen Fassung

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam unterhält eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG). Sie besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr mit Ortswehren und der Jugendfeuerwehr.
- (2) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam wird zur Abdeckung des mit ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwands eine pauschale Aufwandsentschädigung pro Jahr gezahlt.
- (3) Die Führer/-innen der örtlichen Feuerwehreinheit (Ortswehrführer/-innen), deren Stellvertreter/-innen und andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Das übliche Maß wird überschritten, wenn regelmäßig besonders zeitintensive und verantwortungsvolle sowie Arbeit mit hoher Auswirkung erbracht wird. Diese Tätigkeitsmerkmale finden sich bei den Funktionsträgern/-innen der Freiwilligen Feuerwehr, und zwar dem Wehrsprecher nach § 28 (3) BbgBKG, den Jugendwarten/-innen, den Ausbildern/-innen und Hilfsausbilder/-innen in der Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr und den Brandsicherheitswachdienstleistenden. Die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sollen

entsprechend der erbrachten Aufwendungen durch eine Aufwandsentschädigung honoriert werden.

§ 2 Anspruch auf Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Jedes am Einsatz- und Übungsdienst teilnehmende (aktive) und ordentlich gemeldete Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält pro Jahr eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR für Zeitverlust und mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen.

§ 3 Anspruch auf Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

- (1) Funktionsträger werden gemäß Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr (TVFF) vom 04. Juli 2008 gewählt oder bestellt und erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit jährlich eine Pauschale in Höhe von:

a) Sprecher der FF (Wehrsprecher)	500,00 EUR
b) Stadtjugendfeuerwehrwart	500,00 EUR
c) Ortswehrführer (Owf) bis Stärke weniger 1 Zug	300,00 EUR
d) stellv. Owf bis Stärke weniger 1 Zug	100,00 EUR
e) Ortswehrführer (Owf) mit mindestens Zugstärke	400,00 EUR
f) stellv. Owf mit mindestens Zugstärke	120,00 EUR
g) Jugendfeuerwehrwart d. Ortswehr	200,00 EUR

- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 1 werden zusätzlich zu den in § 2 genannten gezahlt.
- (3) Erfolgt die Übernahme mehrerer Funktionen nach § 3 Abs. 1 wird nur die jeweils höchste Entschädigung gewährt.

§ 4 Anspruch auf Aufwandsentschädigungen für Ausbildung und Lehrgänge

- (1) Für alle zentral durchgeführten Lehrgänge und Ausbildungen in der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam wird den Ausbildern eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Durchführung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich Feuerwehr. Die laufende Ausbildung am Standort gemäß Punkt 1.10 der FwDV 2 wird unter § 2 berücksichtigt.
- (2) Für die im Ausbildungsdienst erbrachte Leistung erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gemäß ihrer Funktion folgende Aufwandsentschädigungen:
- | |
|---|
| a) 15,00 EUR für Kreisausbilder, Lehrgangleiter, Ausbilder und Prüfer je Lehrgangsstunde |
| b) 9,00 EUR für Ausbildungsgehilfen je geleisteter Lehrgangsstunde, die gemeinsam mit dem/der Ausbilder/-in erfolgt |

§ 5 Anspruch für Aufwandsentschädigungen für Brandsicherheitswachdienst

Für die Dauer von Brandsicherheitswachen wird ein Kostensatz in Höhe von 15,00 EUR pro Stunde gewährt. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach den im Einsatzbericht geführten Zeiten der Brandsicherheitswache gemäß der gültigen Dienstordnung Brandsicherheitswachdienst.

§ 6 Berechnung und Fälligkeit

- (1) Die in § 2 und § 3 genannten Aufwandsentschädigungen werden einzeln auf das Konto des Aufwandserbringers gezahlt. Die Zahlung erfolgt rückwirkend jährlich zum 01.03. des Folgejahres. Bei vertretungsweiser Übernahme einer Funktion nach § 3, die höher entschädigt wird, wird die funktionsgebundene Aufwandsentschädigung erstmals nach einer ununterbrochenen Vertretung von mehr als drei Monaten nach dem höheren Satz anteilig gewährt. Erholungsurlaub gilt nicht als Unterbrechung der Vertretung.
- (2) Die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen gem. § 4 erfolgt in ganzen Lehrgangsstunden und ergibt sich aus dem Personal- und Zeitansatz gemäß genehmigtem Lehrgangsplan. Die Zahlung erfolgt rückwirkend monatlich im Laufe des Folgemonats und wird einzeln auf das Konto des Aufwandserbringers gezahlt.
- (3) Die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen gem. § 5 erfolgt in ganzen Stunden. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel der in Ansatz gebrachten Stundensätze gewährt. Die Zahlung erfolgt rückwirkend monatlich im Laufe des Folgemonats und wird einzeln auf das Konto des Aufwandserbringers gezahlt.

§ 7 Entstehen und Erlöschen des Anspruchs auf Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung beginnt in dem Jahr der Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung beginnt in dem Monat der Wahl bzw. Bestellung in das Ehrenamt und endet in dem Monat der Abberufung oder Niederlegung der Funktion.
- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach den § 2 und § 3 entfällt grundsätzlich
 - a) mit Ablauf des Jahres, in dem der/die Anspruchsberechtigte aus seinen Ehrenamt scheidet oder in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen wird oder
 - b) wenn der/die Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht pflichtgemäß wahrnimmt bzw. seinen Pflichten aus dem BbgBKG und der Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr nicht nachkommt oder im Einzelfall dagegen verstößt. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Feuerwehr.
- (4) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung entsprechend § 4 und § 5 dieser Satzung ergibt sich jeweils aus der Niederschrift zur durchgeführten Tätigkeit (Protokoll der Sicherheitswache und der Ausbildung).

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Funktion	Entwurf Potsdam	Brandenburg a. d. Hv.	Cottbus	Frankfurt (O)
Funktionsträger				
Berechnungsweise	jährlich	monatlich	monatlich	monatlich
Einsatzkräfte	Pauschale 30€ pro Jahr	360 € pro Jahr	360 € pro Jahr	96 € pro Jahr
Ortswehrführer	400/300 € pro Jahr	840 € pro Jahr	240 € pro Jahr	960 € pro Jahr
Stellv. OWF	120/100 € pro Jahr	540 € pro Jahr	-	-
Jugendwart	200 € pro Jahr	780 € pro Jahr	120 € pro Jahr	480 € pro Jahr
Stellv. Jugendwart	-	540 € pro Jahr	-	-
Sprecher der Freiwilligen Fw	400 € pro Jahr	1.080 € pro Jahr	420 € pro Jahr	960 € pro Jahr
Stadtjugendwart	500 € pro Jahr	1.080 € pro Jahr	240 € pro Jahr	-
Stellv. Stadtjugendwart	-	780 € pro Jahr	-	-
Zugführer Löschzug	-	-	360 € pro Jahr	-
Stellv. Zugführer	-	-	300 € pro Jahr	-
Gerätewart	-	-	-	480 € pro Jahr
weitere				
Ausbilder	15 € pro Stunde	10 € pro Stunde	10 € pro Stunde	
Hilfsausbilder	8,50 € pro Stunde			
Sicherheitswache	15 € pro Stunde	Nur durch Hauptamt	18 € pro Stunde (Mehrarbeit A9)	6 € pro Stunde
Bereitschaftsdienste	-	-	-	Bis 50 € jährlich
Ehrungen	-	-	Dienstzeitenabhän- gig ab 10 Jahre	-



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

17/SVV/0820

öffentlich

Betreff:

Bürgerhaushalt Potsdam 2018/19 "TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger", Nummer 2:
Einnahmen für Schuldentilgung verwenden

Einreicher: Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung	Erstellungsdatum	20.10.2017
	Eingang 922:	20.10.2017

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
08.11.2017	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Von allen Einnahmen, die die Landeshauptstadt Potsdam insgesamt erzielt, wird mehr für die Tilgung der Schulden verwendet.

Vorsitzende
der Stadtverordnetenversammlung

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:		
Klimatische Auswirkungen:		
Finanzielle Auswirkungen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)		
ggf. Folgeblätter beifügen		

Begründung:

Der Vorschlag wurde im Bürgerhaushalt 2018/19 der Landeshauptstadt Potsdam eingereicht. Er erhielt von den Potsdamerinnen und Potsdamern bei der abschließenden Votierung insgesamt 6.421 Punkte, wurde unter der Nummer 2 in die "Top 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger" aufgenommen und am 8. November 2017 der Stadtverordnetenversammlung übergeben.

Anlage:**Einschätzung der Landeshauptstadt Potsdam (Stand August 2017):**

Die Landeshauptstadt Potsdam kommt ihrer Verpflichtung zur ordentlichen Tilgung von Krediten nach. Aufgrund des Bürgerhaushaltsvorschlags stellt sich die Frage, ob die Tilgungsleistungen darüber hinaus zu erhöhen sind.

Die langfristige Verschuldung Potsdams resultiert aus den Schulden des Kernhaushalts und des Eigenbetriebs Kommunaler Immobilien Service (KIS). Die Gesamtverschuldung steigt aktuell an, von 232,7 Mio. Euro (31.12.2016) auf 375,7 Mio. Euro (31.12.2020). Ursache dafür sind Kredite des KIS für Investitionen in die Potsdamer Bildungsinfrastruktur. Demgegenüber werden die Darlehen des Kernhaushalts nicht nur ordentlich getilgt, sondern auch – sofern wirtschaftlich und nach Haushaltslage sinnvoll – Sondertilgungen vorgenommen.

Der KIS refinanziert sich über die Vermietung der Objekte an die Landeshauptstadt. Mit dem Haushalt 2017 und durch den erfolgreichen Abschluss des Jahres 2014 ist es Potsdam gelungen, zusätzliche Mittel in Höhe von 10 Mio. Euro zum Abbau von Krediten und zur Reduzierung der Neuverschuldung des KIS zur Verfügung zu stellen. Durch eine Ergebnisverbesserung im Haushalt (steigende Erträge, reduzierte Aufwände) können zukünftig sowohl Kredite stärker getilgt, als auch die Aufnahme neuer Kredite reduziert werden.

Originalvorschlag:

Nr. 831 - Einnahmen für Schuldentilgung verwenden

Von den Einnahmen der Stadt sollten mehr für die Schuldentilgung genommen werden.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

17/SVV/0822

öffentlich

Betreff:

Bürgerhaushalt Potsdam 2018/19 "TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger", Nummer 4:
Hundesteuer erhöhen

Einreicher: Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Erstellungsdatum 20.10.2017

Eingang 922: 20.10.2017

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
08.11.2017	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Hundesteuer in der Landeshauptstadt Potsdam wird erhöht.

Vorsitzende
der Stadtverordnetenversammlung

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der Vorschlag wurde im Bürgerhaushalt 2018/19 der Landeshauptstadt Potsdam eingereicht. Er erhielt von den Potsdamerinnen und Potsdamern bei der abschließenden Votierung insgesamt 5.349 Punkte, wurde unter der Nummer 4 in die "Top 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger" aufgenommen und am 8. November 2017 der Stadtverordnetenversammlung übergeben.

Anlage:

Einschätzung der Landeshauptstadt Potsdam (Stand August 2017):

Die Bürger der Landeshauptstadt Potsdam schlagen regelmäßig im Rahmen der Bürgerhaushaltsveranstaltungen die Erhöhung der Hundesteuer vor. Die letzte Erhöhung der Hundesteuer erfolgte ab 01.07.2013. Die Hundesteuer wurde für den ersten Hund von bisher 84,00 Euro auf 108,00 Euro jährlich erhöht. Auch gibt es in der Landeshauptstadt Potsdam eine Staffelung der Hundesteuer für Mehr-Hundehaltung für den zweiten und den dritten sowie für jeden weiteren Hund. Seit dem 01.07.2013 beträgt die Hundesteuer für den zweiten 144,00 Euro und für den dritten und jeden weiteren gehaltenen Hund 192,00 Euro im Jahr. Mit vergleichbaren Städten liegt der Steuersatz für die Hundesteuer in der Landeshauptstadt Potsdam im oberen Drittel.

Die Mehrheit der Stadtverordneten haben eine weitere Erhöhung der Hundesteuer zuletzt abgelehnt (vgl. 16/SVV/0678 vom 1.3.2017). Auch würde der mögliche Mehrertrag für den Potsdamer Haushalt im Verhältnis zum Gesamtvolumen eher gering ausfallen.

Ergänzung der Einschätzung 25.10.2017:

Die Landeshauptstadt Potsdam besteuert das Halten von Hunden auf ihrem Territorium. Die Besteuerung richtet sich nach der Anzahl und gegebenenfalls nach den rassespezifischen Merkmalen der / des gehaltenen Hunde/s. Von der Steuer befreit sind z. B. Hunde, die dem Schutz und der Hilfe von hilflosen Personen dienen.

Jeder Hundehalter ist verpflichtet, seinen Hund / seine Hunde innerhalb von 2 Wochen, schriftlich im Bereich Steuern an-/ abzumelden.

Für die Hundesteuer ergibt sich bei einer Steigerungsrate von einem Prozent für das Jahr 2018 für den ersten und zweiten Hund eine gerundete Erhöhung von einem Euro. Für den dritten und jeden weiteren Hund beträgt die Steigerung zwei Euro je Hund. Als gefährlich eingestufte Hunde würden für den steuerpflichtigen Hundehalter rund sechs Euro teurer werden.

Die Steuererhöhung um einen Prozentpunkt könnte für das Jahr 2018 im Vergleich zum Jahr 2017 zu einer Erhöhung von rund 8.000 Euro führen. Für das Jahr 2019 könnten ebenfalls

voraussichtlich durch eine weitere einprozentige Anpassung der Hundesteuer nochmals 8.000 Euro mehr, in Summe dann 16.000 Euro, eingenommen werden.

Originalvorschlag:

Der Vorschlag wurde nach der Priorisierung vom Redaktionsteam, in dem Vertreter der Bürgerschaft und Verwaltung tätig waren, aus mehreren Vorschlägen zusammengefasst:

Nr. 189 - Hundesteuer sollte erhöht werden

Hundehaltung in der Stadt ist eine enorme Belastung für Grünanlagen, Menschen, Gehwege...und ein eigennütziger Luxus noch dazu. Die finanzielle Belastung sollte ausschließlich von den Hundehalter*innen getragen werden.

Nr. 29 - Erhöhung Hundesteuer

Damit Potsdam das Wachstum finanzieren kann, sollten folgende Einnahmen erhöht werden: Auf Grund der immer höheren Anzahl von Hunden in Potsdam finde ich die Erhöhung der Hundesteuer notwendig.

Nr. 201 - Erhöhung d. Hundesteuer

Damit Potsdam steigende Ausgaben finanzieren kann, sollten folgende Einnahmen erhöht werden: Hundesteuer.

Nr. 346 - Hundesteuer anheben

Ich bin dafür, dass die Stadt die Hundesteuer erhöht, damit es hier zukünftig weniger Hunde gibt.

Nr. 419 - Mehr-Hundehalter höher besteuern

Aus meiner Sicht sollte es eine höhere / progressive Besteuerung von Mehrhundehaltern geben.

Nr. 813 - Hundesteuererhöhungen

Hunde sind Luxus und Hundetüten durch die Stadt kosten Geld. Die höheren Einnahmen kommen allen zu Gute.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

17/SVV/0823

öffentlich

Betreff:

Bürgerhaushalt Potsdam 2018/19 "TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger", Nummer 5:
Zweitwohnungssteuer erhöhen

Einreicher: Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung	Erstellungsdatum	20.10.2017
	Eingang 922:	20.10.2017

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
08.11.2017	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Zweitwohnungssteuer in der Landeshauptstadt Potsdam wird erhöht.

Vorsitzende
der Stadtverordnetenversammlung

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgebblätter beifügen

Begründung:

Der Vorschlag wurde im Bürgerhaushalt 2018/19 der Landeshauptstadt Potsdam eingereicht. Er erhielt von den Potsdamerinnen und Potsdamern bei der abschließenden Votierung insgesamt 4.631 Punkte, wurde unter der Nummer 5 in die "Top 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger" aufgenommen und am 8. November 2017 der Stadtverordnetenversammlung übergeben.

Anlage:

Einschätzung der Landeshauptstadt Potsdam (Stand August 2017):

Der Steuersatz für die Zweitwohnungsteuer beträgt in der Landeshauptstadt Potsdam derzeit 20 % v. H. der Bemessungsgrundlage (jährliche Nettokaltmiete). In der Stadt Potsdam wird deutschlandweit der höchste Steuersatz angewendet. Üblich ist ein Satz von 10 bis 15 Prozent.

Mit der Zweitwohnungsteuer soll derjenige belastet werden, der sich den Aufwand leisten kann, zwei Wohnungen für den persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familie zu halten. Eine weitere Erhöhung der Zweitwohnungsteuer in der Landeshauptstadt Potsdam würde zum jetzigen Zeitpunkt für den Einzelnen, der sich eine Zweitwohnung zur Erzielung seines Lebensunterhaltes halten muss, eine deutliche Mehrbelastung nach sich ziehen.

Der mögliche Mehrertrag würde für den Potsdamer Haushalt im Verhältnis zum Gesamtvolumen eher gering ausfallen. Zudem wurde die Zweitwohnsitzsteuer zuletzt im März 2015 auf den oben genannten Prozentsatz erhöht.

Ergänzung der Einschätzung 25.10.2017:

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt eine Zweitwohnungsteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung. Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat. Die Zweitwohnungsteuer beträgt derzeit 20% der Nettokaltmiete und wird durch einen Steuerbescheid festgesetzt.

Wenn die Zweitwohnungsteuer um einen Prozentpunkt erhöht wird, würde die Zweitwohnsitzsteuer 21% der Nettokaltmiete betragen. Dieses könnte für das Jahr 2018 im Vergleich zum Jahr 2017 zu einer Erhöhung von rund 17.000 Euro führen. Für das Jahr 2019 könnten ebenfalls voraussichtlich durch eine weitere einprozentige Anpassung der Zweitwohnsitzsteuer nochmals 17.000 Euro mehr, in Summe dann 34.000 Euro, eingenommen werden.

Originalvorschlag:

Nr. 755 - Zweitwohnungssteuer erhöhen

Damit Potsdam steigende Ausgaben finanzieren kann, sollten die Steuern erhöht werden, konkret die Zweitwohnungssteuer.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

17/SVV/0834

öffentlich

Betreff:

Bürgerhaushalt Potsdam 2018/19 "TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger", Nummer 13:
Fachhochschule weiter nutzen durch Änderung der Bauleitplanung

Einreicher: Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Erstellungsdatum 20.10.2017

Eingang 922: 20.10.2017

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
08.11.2017	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Bauleitplanung ist mit dem Ziel des Erhalts und der Weiternutzung des Gebäudes der Fachhochschule, des Staudenhofes und des Hotels Mercure zu ändern. Hierbei soll ein bürgernaher Diskussionsprozess mit Ideensammlung und eine Auswahl durch eine unabhängige Kommission erfolgen. Das entsprechende Bürgerbegehren sollte ernst genommen werden.

Vorsitzende
der Stadtverordnetenversammlung

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:		
Klimatische Auswirkungen:		
Finanzielle Auswirkungen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)		
ggf. Folgeblätter beifügen		

Begründung:

Der Vorschlag wurde im Bürgerhaushalt 2018/19 der Landeshauptstadt Potsdam eingereicht. Er erhielt von den Potsdamerinnen und Potsdamern bei der abschließenden Votierung insgesamt 2.886 Punkte, wurde unter der Nummer 13 in die "Top 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger" aufgenommen und am 8. November 2017 der Stadtverordnetenversammlung übergeben.

Anlage:**Einschätzung der Landeshauptstadt Potsdam (Stand August 2017):**

Die durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Sanierungsziele sehen in Form des Leitbautenkonzepts für das Fachhochschulareal (Blöcke III und IV) eine Neubebauung in Anlehnung an die historischen Blockstrukturen vor.

Das Leitbautenkonzept macht neben städtebaulichen und architektonischen auch nutzungsspezifische Vorgaben. Ein innenstadttypischer Nutzungsmix soll zur weiteren Belebung der öffentlichen Räume rund um den Alten Markt beitragen.

Eine Anpassung der am 5. Juli 2017 gefassten Auslegungsbeschlüsse für die Bebauungspläne SAN-P 18 und SAN-P 19 bedürfte eines entsprechenden Änderungsbeschlusses durch die Stadtverordnetenversammlung.

Angesichts bisheriger Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der voranschreitenden Abrissplanung der Fachhochschule ist eine Umsetzung des Vorschlags nicht möglich.

Auf der Grundlage der Beschlüsse 12/SVV/0386 und 16/SVV/562 steht für das Gebäude Am Alten Markt 10 (sog. „Staudenhof“ – Block V) eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Realisierbarkeit nach den Vorgaben des Leitbautenkonzepts aus.

In Bezug auf das Hotel Mercure hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss 16/SVV/562 entschieden, alle Bemühungen eines Erwerbs zum Zwecke des Abrisses einzustellen.

Das 2016 angestrebte Bürgerbegehren wurde mit Entscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam für unzulässig erklärt. Dennoch hat die Landeshauptstadt Potsdam wichtige Punkte aus der Diskussion im Zusammenhang mit dem Bürgerbegehren aufgegriffen und in den weiteren Prozess integriert.

Kosten der Umsetzung:

- Rückzahlung von Fördermitteln
- Einnahmeverluste durch ausbleibende Grundstücksverkäufe
- Kosten für Modernisierung und Nachnutzung des FH-Gebäudes
- Mögliche Entschädigungszahlungen

Originalvorschlag:

Der Vorschlag wurde nach der Priorisierung vom Redaktionsteam, in dem Vertreter der Bürgerschaft und Verwaltung tätig waren, aus mehreren Vorschlägen zusammengefasst:

Nr. 395 - Fachhochschule stehen lassen und umnutzen

Vielfältiges Potenzial des eleganten und materiell wie architektonisch wertvollen FH-Gebäudes nutzen statt abreißen: bürgernaher Diskussionsprozess, Ideensammlung, Auswahl durch unabhängige Kommission. Ein vielfältiger Nutzungs-Mix bringt neues innerstädtisches Leben an diesen spannenden Ort, der gerade durch den schönen städtebaulichen Kontrast zwischen Nikolaikirche, Schlossneubau und "schwebender" FH-Architektur seinen Reiz entfaltet. Mit einem aufwendigen Abriss und einem Neubau einer Büro- und Schlafstadt würde dieser wichtige Identifikationsort leblos und grau.

Nr. 536 - Bürgerbegehren ernst nehmen: FH/Staudenhof/Hotel erhalten

Mein Vorschlag zum Bürgerhaushalt Potsdam: Die Bürger sollten mit ihren Anliegen ernst genommen werden. Was ist das Wort des Potsdamer Bürgers denn heute noch wert? Nichts! Was es wert ist, hat man dem Bürger deutlich gezeigt, als zum Beispiel die ausreichend vielen Stimmen für den Erhalt der Fachhochschule, dem Staudenhof und dem ehemaligen Interhotel einfach durch einen Winkelzug weggewischt wurden. Es war ja nur das Begehren der Bürger. Man sollte dafür sorgen, die nach der Wende verschlammten Ecken, wie die FH, Staudenhof, Hotel usw. schnellstens wieder herzurichten und zu erhalten. Der jetzige Zustand ist ein Nachwendezustand. Das wäre ein echter Beitrag für Nachhaltigkeit. Zusammen mit der Bibliothek war es mal ein sehr schönes Areal, auch noch zur Wendezeit.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

17/SVV/0819

öffentlich

Betreff:

Bürgerhaushalt Potsdam 2018/19 ¿TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger¿, Nummer 1: Kein städtisches Geld für den Wiederaufbau der Garnisonkirche

Einreicher: Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung	Erstellungsdatum	20.10.2017
	Eingang 922:	20.10.2017

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
08.11.2017	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Landeshauptstadt Potsdam stellt keine finanziellen Mittel für den Wiederaufbau der Garnisonkirche zur Verfügung.

Vorsitzende
der Stadtverordnetenversammlung

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der Vorschlag wurde im Bürgerhaushalt 2018/19 der Landeshauptstadt Potsdam eingereicht. Er erhielt von den Potsdamerinnen und Potsdamern bei der abschließenden Votierung insgesamt 15.123 Punkte, wurde unter der Nummer 1 in die "Top 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger" aufgenommen und am 8. November 2017 der Stadtverordnetenversammlung übergeben.

Anlage:

Einschätzung der Landeshauptstadt Potsdam (Stand August 2017):

Dieser Vorschlag kehrt regelmäßig im Bürgerhaushalt wieder. Demnach wird gemäß den Beschlüssen 08/SVV/0325 und 12/SVV/0759 durch die Stadtverordnetenversammlung eine finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam am Bau der Garnisonkirche ausgeschlossen. Die Stiftung Garnisonkirche machte im Zusammenhang mit einer Verlängerung der befristeten Zwischennutzung des Rechenzentrums in unmittelbarer Nähe, Anfang August 2017, darauf aufmerksam, dass durch den weiteren Bestand des Nebenhauses Mehrkosten für den Bau des 1. Bauabschnitts der Garnisonkirche entstehen. Diese waren ursprünglich nicht vorgesehen, da bei der Erteilung der Baugenehmigung von einem Abriss des Rechenzentrums ausgegangen war. Die konkrete Höhe dieser Mehrkosten wird derzeit ermittelt. Der Stadtverordnetenversammlung soll im September 2017 vorschlagen werden, diese Mehrkosten zu übernehmen, da der Weiterbetrieb des Rechenzentrums ein Wunsch der Landeshauptstadt ist und diese Kosten nicht zusätzlich von den Nutzerinnen und Nutzern des Rechenzentrums getragen werden können. Bei der Übernahme dieser Kosten geht es jedoch nicht um eine Finanzierung der Kosten für den Wiederaufbau der Garnisonkirche, sondern um die Sicherung des Weiterbetriebs des Rechenzentrums über den 31. August 2018 hinaus.

Originalvorschlag:

Nr. 653 - Kein Geld für Garnisonkirche

Die Stadt Potsdam sollte kein Geld für den Wiederaufbau der Garnisonkirche geben.